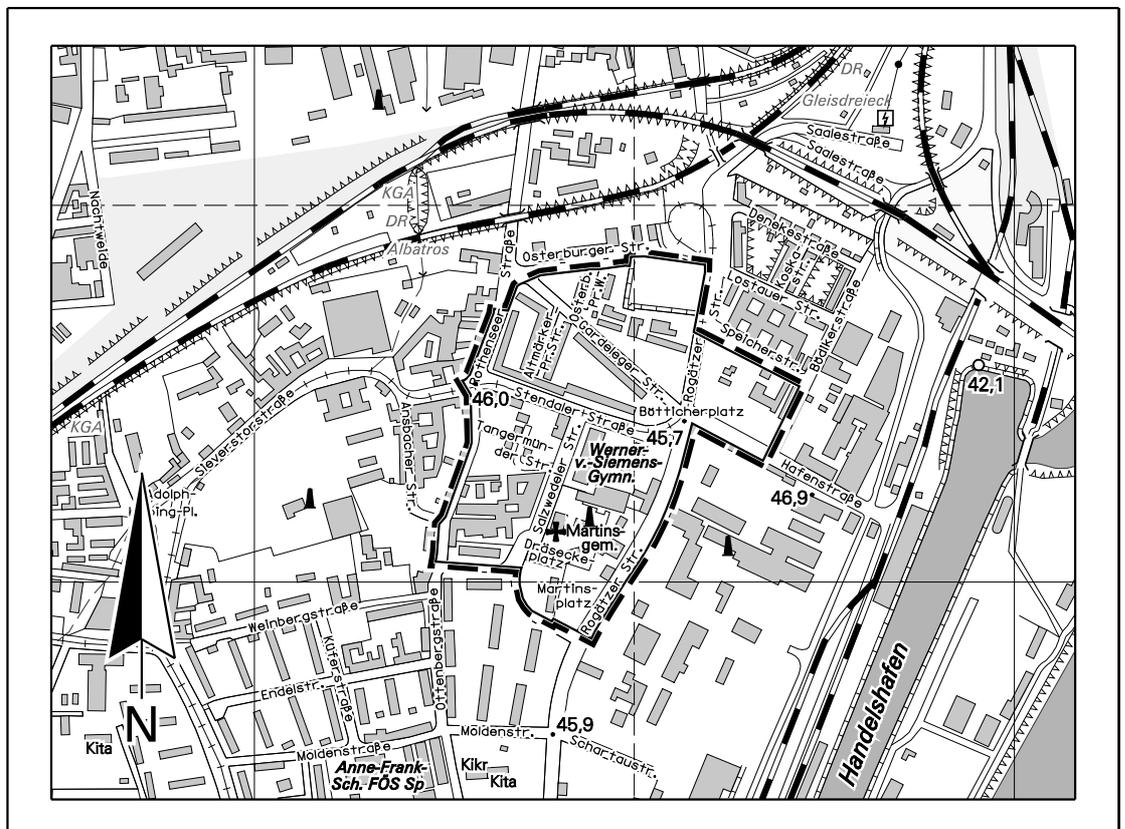




Begründung zur Satzung der 1.Änderung zum Bebauungsplan Nr. 178-4C

STENDALER STRASSE

Stand: Juli 2012



Planverfasser:

IVW Ingenieurbüro für Verkehrs-
und Wasserwirtschaftsplanung GmbH
Calbische Straße 17
39 122 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 07/2012

Satzung

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 "Rogätzer Straße" Teilbereich C „Stendaler Straße“

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einleitung	3
2. Anlass der Änderung	3
3. Abgrenzung des Räumlichen Geltungsbereiches	4
3.1 Abgrenzung	4
3.2 Eigentumsverhältnisse	4
4. Gegenwärtiges Planungsrecht	5
4.1 Regionaler Entwicklungsplan	5
4.2 Flächennutzungsplan	5
4.3 Bebauungspläne	5
4.4 Ver- und Entsorgung	6
4.5 Denkmalpflege	7
4.6 Altlasten	8
5. Gegenstand der Änderungen im Teilbereich C „Stendaler Straße“	10
5.1 Baugebietsnummerierung	10
5.2 Änderung Art der baulichen Nutzung	10
5.3 Änderung Maß der baulichen Nutzung	11
5.4 Änderung Bauweise und Baugrenzen	11
5.5 Änderung Erschließung	12
5.6 Gegenüberstellung der Flächennutzung für den Teilbereich C	13
6. Ziele und Inhalt der 1. Änderung des B-Planes 178-4 Teilbereich C (Begründung der Änderungen)	14
6.1 Baugebiete	14
6.2 Maß der Baulichen Nutzung	17
6.3 Gewerbliche, Dienstleistung und Einzelhandel	18
6.4 Stellplätze und Garagen	19
6.5 Verkehr	20
6.6 Ver- und Entsorgung	21
6.7 Grün- und Spielflächen	21
6.8 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	23
7. Immissionsschutz	24
8. Kosten für die Landeshauptstadt	24
9. Rechtsgrundlagen	26

1. EINLEITUNG

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alte Neustadt.

Die **Alte Neustadt** ist ein Stadtteil im Norden der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Stadtteil umfasst den Hafen bis zur Altstadt.

Der Bau des Handelshafens von 1886 bis 1893 auf dem Agneswerder war von entscheidender Bedeutung für die Ansiedlung neuer Industrie (Mühlenwerke, Kaffeeabrik – heute *Röstfein* sowie Lager und Silos.

Die Brauerei in der Sieverstorstraße, ehemals „Börde Bräu“ bis in die 90-er Jahre, sie wurde 1823 als Brauerei Bodenstein gegründet. Nach der Wende wurde sie stillgelegt, die Gebäude verfielen. Hier ist geplant das Gelände für ein neues Wohngebiet der Alten Neustadt auszubauen.

Ab 1898 wurde die Martinskirche errichtet. Im 2. Weltkrieg schwer zerstört wurde die Kirche 1959 gesprengt. Heute stehen hier Wohnblöcke der 60-er Jahre.

Magdeburg hat von 1990 bis 2005 rund 60.000 Einwohner verloren und ist von 290.000 auf 230.000 Einwohner geschrumpft. Dies stellt die Stadt vor große Herausforderungen, da die zur Verfügung stehenden Wohnflächen den Bedarf übersteigen.

2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG

Mit der Änderung des rechtsverbindlichen B-Planes soll die städtebauliche Entwicklung dem aktuellen Bedarf im Teilbereich C angepasst werden.

Aufgrund des Erweiterungsbedarfes des Schulstandortes (Fläche Gemeinbedarf), einschließlich eines Schulsportplatzes, dem Wegfall des kirchlichen Kindergartens am bisherigen Standort sowie des veränderten Standortes für den Spielplatz mit Sicherung des Bolzplatzes und einer neu entstandenen Öffentlichen Grünfläche an der Rogätzer Straße, dem Martinsplatz, machte sich diese Teilbereichsänderung erforderlich.

3. ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

3.1 Abgrenzung

Gemäß § 9 Abs. 7 BauGB setzt der Bebauungsplan die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches (Plangebietes) fest.

Das Plangebiet, der Teilbereich C „Stendaler Straße“ ist ca. 12,8 ha groß und betrifft den nordwestlichen Teilbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr.178-4 „Rogätzer Straße“ (ca. 60 ha groß).

Der räumliche **Geltungsbereich** wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze der Osterburger Straße und von der Südgrenze des Geh-/Radweges in Fortführung der Osterburger Straße bis zur Rogätzer Straße
- im Osten: von der Ostgrenze der Rogätzer Straße, der Südgrenze der Hafestraße, der Westgrenze der Bödikerstraße, der Südgrenze der Speicherstraße und der Ostgrenze der Rogätzer Straße
- im Süden: von der Nordseite der Salzwedeler Straße
- im Westen: von der Westgrenze der Ottenbergstraße und der Westgrenze der Rothenseer Straße.

Der Geltungsbereich ist im nördlichen Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Magdeburg. Über die Stendaler Straße fährt die Straßenbahn der Linie 2, mit der die Stadtmitte in ca. 10 bis 15 Minuten erreichbar ist. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Bahnstrecke nach Stendal und Berlin. Östlich der Rogätzer Straße hat sich Industrie und Gewerbe, historisch gewachsen, angesiedelt. Dahinter befindet sich das Gelände des Magdeburger Binnenhafens.

Im Bereich der Stendaler Straße befinden sich die Infrastruktureinrichtung Schule.

Im Süden, Norden und Teilbereiche im Westen angrenzend an den Teilbereich C bleibt der rechtsgültige Bebauungsplan 178-4 gültig. Östlich grenzt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 178-4 Teilbereich B „südlich Hafestraße“ an das Plangebiet an.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Der größte Flächenanteil befindet sich im privatem Eigentum. Ein Teil gehört der Stadt Magdeburg.

4. GEGENWÄRTIGES PLANUNGSRECHT

4.1 Regionaler Entwicklungsplan

„Im **Regionalen Entwicklungsplan** für die Planungsregion Magdeburg wird festgestellt:

In der Planungsregion Magdeburg ist bereits über einen längeren Zeitraum ein Rückgang der Einwohnerzahlen zu verzeichnen. Auch der Verdichtungsraum der Landeshauptstadt Magdeburg kann sich dem Prozess der Suburbanisierung nicht entziehen; so wird Magdeburg als Arbeitsort, jedoch immer weniger auch als Wohnstandort genutzt“.

Ein Ziel der Regionalplanung der Region Magdeburg ist den sinkenden Bevölkerungszahlen in der Region entgegenzutreten.

Dies ist auch Ziel der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehend mit dem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Rogätzer Straße“, Teilbereich C „Stendaler Straße“. Mit der Planaufstellung sollen Voraussetzungen geschaffen werden für einen attraktiven Wohnstandort mit verschiedenen Wohnformen und nahegelegenen Infrastruktureinrichtungen sowie Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten.

4.2. Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes für Magdeburg (Az.: 25.31/21101/1-MD) entwickelt. Der FNP wurde am 05.03.2001 durch die höhere Verwaltungsbehörde, das Regierungspräsidium Magdeburg, genehmigt und durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.04.2001 wirksam.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2001 ist das Plangebiet wie folgt dargestellt:

- Wohnbaufläche fast im gesamten Geltungsbereich des B-Planes Nr. 178-4 Teilbereich C
- Gemischte Bauflächen entlang der Rogätzer Straße, nördlich der Gardeleger Straße in einer Tiefe von ca. 90 m.
- Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich des Schulstandortes

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebietes C wurde im Zuge der 10. FNP-Änderung im Parallelverfahren geändert.

4.3 Bebauungspläne

Im Norden an die B-Planänderung anschließend, gilt weiterhin der Bebauungsplan Nr.178-4 „Rogätzer Str.“ von 2003. Er weist entlang der Osterburger Straße und längs der Bahntrasse bis in einer Tiefe von ca. 35 bis 60 m allgemeines Wohngebiet mit einer drei- und viergeschossigen,

geschlossenen Bebauung aus. Daran östlich angrenzend ist die Wendeschleife der Straßenbahn. Ganz im Norden des B-Planes Nr.178-4 von 2003, vor der Eisenbahnstrecke von Magdeburg – Stendal und Magdeburg - Berlin sind private Grünflächen (Kleingärten) und öffentliche Grünflächen ausgewiesen.

Im Süden gilt ebenfalls weiterhin der Bebauungsplan Nr.178-4 von 2003, der hier Allgemeines Wohnen ausweist.

Unmittelbar westlich an den Teilbereich C angrenzend befindet sich ebenfalls Wohnnutzung.

Im Osten an das Plangebiet angrenzend ist Gewerbefläche ausgewiesen,. Hier wird zur Zeit die 1. Änderung Teilbereich B „südlich Hafestraße,, bearbeitet.

4.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an das Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom- und Telefonnetz angeschlossen. Träger der Anlagen sind die Städtischen Werke Magdeburg (SWM) und die Deutsche Telekom. Das Plangebiet ist nicht an die Fernwärmeversorgung angeschlossen, investive Maßnahmen sind auch nicht geplant.

4.4.1 Gasversorgung

Das Plangebiet gilt als erschlossen. Der vorhandene Leitungsbestand befindet sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und ist damit gesichert.

4.4.2 Wasserversorgung

Das B-Plan Gebiet ist wasserseitig erschlossen der Leitungsbestand wurde teilweise erneuert. Der verbleibende Leitungsbestand soll im Zuge des grundhaften Straßenausbaus ausgewechselt werden. Entsprechend der vorgesehenen Bebauung können der Rückbau von Versorgungsleitungen bzw. Anschlusserneuerungen oder Netztrennungen vorgenommen werden.

Netzerweiterungen bei geplanter Neubebauung sind aus dem vorhandenen Netzbestand möglich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge (Löschwasserbedarf 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden) ist bei erneuertem Leitungsbestand möglich. Bei dem Altbestand wird dies nach erfolgter Erneuerung gewährleistet.

4.4.3 Elektroenergieversorgung

In den Straßen Rogätzer Straße - Lostauer Straße - Bödikerstraße - Hafestraße - Theodor-Kozlowski-Straße - Sandtorstraße befindet sich ein erdverlegtes 110 kV-Kabel der E.ON Avacon AG in Nord-Süd-Richtung. Die Hochspannungskabeltrasse darf nicht überbaut werden. Bei Annäherung von geplanten Gebäuden zum Schutzbereich der Hochspannungskabel können zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Ferner verläuft ein Fernmeldekabel der E.ON Avacon AG unter der Rogätzer Straße in Nord-Süd-Richtung. In der Gardeleger Straße, Rothenseer Straße und der Salzwedeler Straße befindet sich jeweils eine Trafostation.

4.4.4 Abwasserentsorgung

Auf den neu zu bebauenden Flächen (insbesondere WA 7 und MI 1) sollte die Entwässerung im modifizierten Trennsystem erfolgen.

Das Regenwasser der unbelasteten Flächen ist bei hydrologischer Eignung der Flächen zu versickern.

Bei der Nutzung der Mischwasserkanäle zur Niederschlagswasserableitung bleibt die Festlegung einer maximalen Einleitmenge vorbehalten.

Das Schmutzwasser kann in die angrenzenden öffentlichen Kanäle (Mischwasserkanäle) abgeleitet werden.

Die Abwasserentsorgungsbedingungen der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH sind zu beachten.

4.5 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

4.5.1 Baudenkmale

Im Plangebiet befinden sich die nachfolgend aufgezählten Baudenkmale:

- **Stendaler Straße 10**
 - eine Doppelschule, die in zwei Bauabschnitten erbaut wurde (Nordflügel 1887/88 und Südflügel 1890/91), für zwei funktional unabhängige Schuleinrichtungen. Dazu gehörte ein 1890 errichtetes Dienstwohnhaus.
Schulgebäude und Dienstwohnhaus sind denkmalgeschützt.
Seit dem Schuljahr 2009/10 besteht der Schulbetrieb für das Gymnasium „Werner von Siemens“ im sanierten Schulgebäude.
- **Salzwedler Straße 18**
 - Gemeindehaus der evangelischen Martinsgemeinde, erbaut 1912/13, ursprünglich zu der unmittelbar benachbarten, in der Nachkriegszeit abgerissenen Martinskirche am Dräsekeplatz gehörend.
 - Es ist ein dreigeschossiger Putzbau mit Mansarddach über verklinkertem Erdgeschoss, repräsentativer Portikus, der Kirchsaal als übergiebelter Seitenrisalit mit großen Fenstern und kolossaler Lisenengliederung, eine schlichte Form des späten Jugendstils.

- **Stendaler Straße 9/Ecke Salzwedler Straße**

- Wohn- und Geschäftshaus

Viereinhalbgeschossiger Ziegelbau mit sehr reicher Putzgliederung und polygonal gebrochenen Eckkrisalitenin straßenbildprägender Ecklage, erbaut ca. 1880/1890

- eindrucksvoller Neorenaissancebau mit herrschaftlichen Anspruch, städtebaulich bedeutsam.

4.5.2 Bodendenkmalpflege

Aus dem betroffenen Bereich sind keine archäologischen Denkmale bekannt, allerdings kann deren Auftreten im Randbereich der mittelalterlichen Vorstadt „Alte Neustadt“ (Bereich Dräseckeplatz) nicht ausgeschlossen werden. Wenn in diesem Bereich Bodeneingriffe stattfinden, sollte eine vorherige Abstimmung von Bauherr, untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt stattfinden.

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen“. In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.

Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

Ansprechpartner ist: Dr. Thomas Weber Tel.: 039292/699824, Fax: 039292/699850

E-Mail: tweber@lda.mk.lsa-net.de

4.6 Altlasten

- **Altlastfläche „SKET-Hartverchromerei“ zwischen Salzwedeler Straße und Rogätzer Straße (800203)**

Die Altlasten resultieren sowohl aus dem jahrzehntelangen Umgang mit Produkten der Hartverchromerei als auch aus einer Chromsäurehavarie im März 1989.

Das kontaminierte Erdreich wurde bis auf den belasteten Boden unter dem Produktionsgebäude zu großen Teilen entsorgt. Nach den der Bodenschutzbehörde vorliegenden Werten von Gefährdungsabschätzungen (1992) und Beprobungen von Grundwasser ist nach wie vor anzunehmen, dass bei Hochwasser der Elbe und / oder Sickerwasser auch weiterhin Chrom aus dem Boden in das Grundwasser verfrachtet wird.¹ Die im Bereich der Altlastenfläche vorhandenen Grundwassermessstellen Brunnen 1 bis 4 sind für

¹ Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22.04.2008.

weitere Grundwasseruntersuchungen als Überwachungseinrichtung vor Beschädigungen zu sichern, dauerhaft funktionstüchtig und zugänglich zu erhalten.

Untersuchungen des ehemaligen Kindergartengeländes ergaben, dass dorthin keine Chromverfrachtung erfolgte.

Die bei Baumaßnahmen bzw. Tiefbaumaßnahmen anfallenden Abfälle (Bodenaushub etc.) sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Abfallbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unter Beachtung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Die abfall- und bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bzw. bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung in Magdeburg.

5. GEGENSTAND DER ÄNDERUNGEN IM TEILBEREICH C „Stendaler Straße“

In diesem Teilbereich C ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan 184-4 „Rogätzer Straße“:

5.1 Baugebietsnummerierung

Die Nummerierung der einzelnen Baugebiete wurde im Teilbereich C geändert, da es sich um einen Teilbereich aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan handelt und die alte Nummerierung hier für den Teilbereich C nicht fortlaufend ist.

5.2 Änderung der Art der baulichen Nutzung

1. Die Mischgebietsfläche nördlich der Gardeleger Straße (ehemals MI 2.2) entfällt. Der Bereich des dort vorhandenen Bolzplatzes mit seiner Zuwegung und der umgebenden Grünfläche bleibt erhalten. Ebenso verkleinert sich das angrenzende Allgemeine Wohngebiet (ehemals WA 2.1). Der vorhandene Bolzplatz befindet sich nach einer Sanierung und in Pflege und Bewirtschaftung der Stadt in einem sehr guten Zustand. Der Bedarf ist vorhanden. Eine Erweiterung für einen Kinderspielplatz ist hier möglich und vorgesehen. Der Kinderspielplatz wird der Ersatz für den im rechtsverbindlichen B-Plan südlich der Schule festgesetzten öffentlichen Kinderspielplatz sein.
Der o. g. öffentliche Spielplatz zwischen Salzwedler und Rogätzer Straße, südlich der Schule entfällt. Er wird auf der Grünfläche am Bolzplatz entstehen.
2. Die Mischgebietsfläche (ehemals MI 11.1) südlich der Stendaler Straße wird Allgemeines Wohnen WA 5. Hier ist mittlerweile eine Einfamilienhausbebauung entstanden.
3. Die Fläche für den Gemeinbedarf, hier die Schule, wird um den Teil des erfolgten Abrisses in der Rogätzer Straße (ehemals WB 12.1) und der Hafestraße (ehemals MI 8.2) erweitert. Die ehemalige Baufläche WB 12.1 an der Rogätzer Straße wird in diesem Bereich kleiner und die ehemalige Mischgebietsfläche MI 8.2 an der Hafestraße entfällt. Südlich des Schulstandortes wird die Fläche für Gemeinbedarf dem Besonderen Wohnen (WB) zugeordnet, da sich mit dieser Baugebietsausweisung die vorhandenen Gebäude variabler nutzen lassen.
Ebenfalls wird die Gemeinbedarfsfläche „kirchlicher Kindergarten“ dem besonderen Wohngebiet WB zugeschlagen, da die Nutzung Kindergarten hier nicht mehr besteht. Die neue Baugebietsausweisung gestattet eine variable Nutzung, auch die Nutzung als Kindergarten ist mit dieser Baugebietsausweisung möglich.

4. Die Mischgebietsfläche nördlich der Hafenstraße (ehemals MI 8.2) wird im gesamten südlichen Bereich Fläche für Gemeinbedarf, da sie für die Erweiterung des Schulstandortes, den Schulsportplatz, gebraucht wurde.
5. Die Wohngebietsfläche südlich der Speicherstraße (ehemals WA 8.1) und der nördliche Teil der Mischgebietsfläche (ehemals MI 8.2) ebenfalls südlich Speicherstraße wird neu zur Besonderen Wohngebietsfläche WB 4, da sich auf dieser Fläche schon ein Gewerbebetrieb befindet und die Schulsportfläche unmittelbar südlich angrenzt. Die Fläche kann mit dieser Festsetzung variabler genutzt werden.
6. Im südlichen Bereich verkleinert sich die Baufläche (ehemals WB 12.1) zwischen Salzwedeler und Rogätzer Straße, da hier neu eine Grünfläche, der Martinsplatz, entstanden ist.
7. Das ehemalige Lehrerhaus wird zum eingeschränkten Gewerbegebiet und entfällt somit aus der Fläche für Gemeinbedarf.
8. Das Mischgebiet am Bötticherplatz, zwischen Gardeleger und Stendaler Straße (ehemals MI 3.2) entfällt und wird öffentliche Grünfläche.

5.3 Änderung Maß der Baulichen Nutzung

Das Maß der Bebauung wird den veränderten städtebaulichen Rahmenbedingungen angepasst. Die im rechtsverbindlichen B-Plan sehr eng gefassten Mindestgeschosszahlen wirken eher investitionshemmend und werden deshalb zurückgenommen.

1. die Baufläche südlich der Stendaler Straße (ehemals MI 11.1), GRZ 0,5; Geschosshöhe III-IV, Geschossfläche 2,0 wird
neu WA 5 , GRZ 0,4; Geschosshöhe II-IV, Geschossfläche 1,2
Hier entstand zwischenzeitlich eine Einfamilienhausbebauung. Die Untergrenze der Geschosshöhe und die Geschossfläche sowie die Grundflächenzahl wurden deshalb dem entsprechend angepasst.
2. In den meisten anderen Baugebieten wurde die Geschossigkeit an die der Umgebungsbebauung angepasst und nur die Obergrenze festgesetzt.

5.4 Änderung Bauweise und Baugrenzen

In den Baugebieten WA 2.1; WA 11.2; WA11.3; WB 12.1 des rechtsgültigen B-Planes wurde geschlossene Bebauung festgesetzt. Dies wurde in offene Bebauung geändert, um einen größtmöglichen städtebaulichen Spielraum zu zulassen.

In der Änderung sind dies die Baugebiete WA1; WA7 und WB1.

5.5 Änderung Erschließung

1. Die Fläche im rechtsgültigen B-Plan mit GFL 4, Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zwischen der Ottenbergstraße und der Salzwedeler Straße (bzw. zwischen den ehemaligen Baugebieten WA 11.2 und WA 11.3) ändert sich in GFL 5 und wird dem neuen Straßenverlauf der zwischenzeitlich realisierten Privatstraße mit der Bezeichnung „Tangermünder Straße“ angepasst.

Die beiden Baugebiete wurden zu einem Baugebiet WA 7 zusammengefasst. Um hier einen größtmöglichen städtebaulichen Spielraum zu lassen, wurde für das Baugebiet eine großzügig bemessene überbaubare Fläche mit offener Bauweise festgesetzt (im rechtsgültigen B-Plan geschlossene Bauweise).

2. Das neu aufgenommene Geh- Fahr und Leitungsrecht GFL 1 dient der Sicherung einer Zuwegung zum neu geschaffenen Martinsplatz und weiter in Richtung Nahversorgungszentrum.

Das Geh- Fahr- und Leitungsrecht GFL 2 dient der Sicherung der Erschließung des mittig im Besonderen Wohngebiet WB zwischen Salzwedeler und Rogätzer Straße gelegenen Grundstückes an die öffentliche Verkehrsfläche.

Das neu aufgenommene Geh- Fahr- und Leitungsrecht GFL 3 dient der Sicherung der Erschließung der Wohnblöcke nördlich der Stendaler Straße.

Das ebenfalls neue Geh- Fahr- und Leitungsrecht GFL 4 an der Gardelegener Straße dient der Sicherung der Zufahrt für den Energieversorger zu seinem Grundstück mit der Trafostation und sichert das Leitungsrecht für eine bestehende 10-kV Kabeltrasse von der Rogätzer Straße bis zur Trafostation Gardeleger Straße. Das neu aufgenommene Geh- Fahr- und Leitungsrecht GFL 5 dient der Sicherung der Erschließung der Einfamilienhausbebauung in der Tangermünder Straße.

5.6 Gegenüberstellung der Flächennutzungen für den Teilbereich C

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Teilbereich C beträgt ca. **12,8 ha**.

Flächenbilanz:

(geometrisch ermittelte Werte)

Flächenübersicht	Rechtsgültiger B-Plan Anteilige Fläche (ha)	Rechtsgültiger B-Plan Anteilige Fläche (%)	Ände- rung Fläche (ha)	Ände- rung (%)	Diffe- renz (ha)
Eingeschränktes Gewerbe	0	0	0,08	0,7	+0,08
Mischgebiete (MI)	2,5	19,5	1,08	8,4	-1,42
besondere Wohngebiete (WB)	0,8	6,3	1,54	12,0	+0,74
allgemeine Wohngebiete (WA)	5,1	39,8	5,0	39,0	-0,1
Flächen für den Gemeinbedarf	1,4	10,9	1,51	11,8	+0,11
Fläche mit Zweckbestimmung Spielplatz	0,1	0,8	0	0	-0,1
öffentliche Grünflächen (Parkanlage)	0	0	0,25	1,9	+0,2,5
Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz und Bolzplatz	0	0	0,31	2,4	+0,31
Grünfläche ohne Zweckbestimmung	0	0	0,16	1,3	+0,16
Flächen für Versorgungsanlagen	0	0	0,01	0,1	+0,01
Straßenverkehrsflächen	2,7	21,1	2,66	20,8	-0,04
Straßenbahnen	0,2	1,6	0,2	1,6	0
Summe	12,8	100	12,8	100,0	

6. ZIELE UND INHALT der 1. Änderung B-Planes 178-4 Teilbereich C (Begründung der Änderungen)

6.1 Baugebiete

6.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA1 bis WA7

Als allgemeine Wohngebiete werden die Baugebiete des Teilplangebiets C festgesetzt, die auch bisher schon als solche genutzt werden. Angrenzende bisher brachliegende oder wenig genutzte Flächen werden in die allgemeinen Wohngebiete einbezogen und für eine bauliche Nutzung zur Verfügung gestellt.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung und die festgesetzte Bauweise orientieren sich an der bereits vorhandenen Bebauung.

Auf bisher brachliegenden oder wenig genutzten Flächen soll eine Bebauung mit innerstädtischem Charakter entstehen, die sich in die Umgebung einfügt. Eine übermäßige, im Allgemeinen über vier Geschosse hinausgehende Höhenentwicklung soll jedoch vermieden werden, um hochwertige, attraktive Wohnbedingungen zu gewährleisten und so die Entwicklung des gesamten Gebietes zu fördern. Angesichts der mäßigen Nachfrage nach Wohnraum in der Landeshauptstadt Magdeburg besteht für eine stärkere Verdichtung auch kein Bedarf. In den bereits überwiegend viergeschossig bebauten Bereichen wird eine drei- bis viergeschossige Bebauung zugelassen, damit sich Neubauten in den Bestand harmonisch einfügen.

Die Zulässigkeit der bereits bestehenden Überbauung der Altmärker Privatstraße wird durch die zeichnerische Festsetzung abgesichert.

Aus verkehrlichen, stadtgestalterischen und städtebaulichen Gründen sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.

Baugebiete WA 1, WA 2 und WA 3

Diese Baugebiete liegen nördlich der Stendaler Straße und bilden eine städtebaulich zusammenhängende Baugruppe, die erhalten bleiben soll.

Baugebiete WA 5, WA 6 und WA 7

Das Baugebiet WA 5 zusammen mit WA 6 ist im Norden durch eine strenge Raumkante begrenzt, die sich nach Süden mit dem Baugebiet WA 7 zugunsten einer aufgelockerten Baustruktur auflöst. Den Abschluss bildet vorhandene Bebauung.

Das vorhandene 5-geschossige Wohn- und Geschäftshaus im Baugebiet WA 6 ist denkmalgeschützt und prägt die Ecksituation Stendaler Straße / Salzwedeler Straße, es soll erhalten bleiben.

Entlang der Stendaler Str. ist geschlossene Bauweise festgesetzt, um die lineare Struktur des Baugebietes, vor allem entlang der Straße, architektonisch zu betonen. Weiterhin sichert die geschlossene Bebauung im WA 5 und WA 6 eine ruhige Innenhoflage für die südlich angrenzenden Bauflächen im WA 7. Hier kann bis zu viergeschossig gebaut werden, wobei auch niedrigere Anbauten oder Wohnhof-Konzepte möglich sind. Um einen größtmöglichen Städtebaulichen Spielraum zu lassen, wurde für das Baugebiet eine großzügig bemessene überbaubare Fläche mit offener Bauweise festgesetzt. Das Baugebiet wurde zwischenzeitlich realisiert und wird vorrangig über die Ottenbergstraße und über die Salzwedeler Straße erschlossen.

Baugebiet WA 4

Bei diesem Baugebiet handelt es sich um vorhandene Gebäude, die dem Wohnen dienen. Die festgesetzten Baugrenzen sichern den Bestand des Baugebietes. Die vorhandene vollflächige Begrünung auf den nicht überbaubaren Flächen in diesem Gebiet sind gewichtige Elemente für ein ansprechendes Wohnumfeld und die Freiraumqualität in diesen bebauten Bereichen.

6.1.2 Mischgebiet MI 1 und besondere Wohngebiete WB 1 bis WB 4

Baugebiete WB

Der seit 2003 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 178-4 setzt entlang der Westseite der Rogätzer Straße eine viergeschossige straßenbegleitende, geschlossene Bebauung fest, die im Teilbereich C als vorhandene Bebauung nur noch durch vier Häuser gegeben ist.

Im Bereich Böttcherplatz wurde die Bebauung bereits 2005 auf ca. 50 m Länge abgerissen. Die Fläche wurde als Erweiterungsfläche für den Schulstandort vorgesehen. Die Baumaßnahmen am Schulstandort sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Ab dem Schuljahr 2009/10 hat der Schulbetrieb für das Gymnasium „Werner von Siemens“ im sanierten Schulgebäude begonnen. Eine weitere Lücke für die geschlossene Bebauung ist durch die Tankstelle, Anfang der 90-er Jahre gebaut, entstanden. Danach ist auf einer Länge von ca. 80 m eine öffentliche Grünfläche, der Martinsplatz, entstanden.

Die im rechtsverbindlichen B-Plan geforderte geschlossene Bebauung wurde nicht realisiert. Dies berücksichtigend setzt die Änderung eine offene Bauweise fest und übernimmt ansonsten die Festsetzungen hinsichtlich der Baulinie entlang der Rogätzer Straße.

Diese Baulinie sichert die Fortsetzung der nur noch teilweise bestehenden, straßenbegleitenden Raumkante an der Rogätzer Straße und ermöglicht eine städtebaulich erwünschte Bebauung für die Zukunft.

An der Westseite der Rogätzer Straße und ostseitig der Salzwedeler Straße werden, abgeleitet

aus der vorhandenen städtebaulichen Struktur, vorwiegend besondere Wohngebiete ausgewiesen. Diese Gebiete sind weiterhin als Wohnstandort vorgesehen, ermöglichen jedoch darüber hinausgehende gewerbliche Nutzungen. Das Besondere Wohngebiet erstreckt sich jetzt bis zur Salzwedler Straße, um das denkmalgeschützte kirchliche Gebäude, in dem sich ehemals der kirchliche Kindergarten befand mit in diese Nutzung einzubeziehen. Nach derzeitigem Stand der Kindertagesstättenplanung ist nicht mit einer Wiederbelebung des Standortes Salzwedeler Straße zu rechnen. Es wäre eine zukünftige Nutzung als Büro- und Geschäftsgebäude durch den vorgegebenen Baukörper denkbar, die jetzige Nutzung durch die Kirchengemeinde wird durch die Gebietsfestlegung nicht behindert.

Die Festsetzungen als WB-Gebiet lässt jedoch die Errichtung einer Kindertagesstätte jederzeit zu.

Die unmittelbar südlich an den Schulstandort angrenzende Baufläche des Besonderen Wohngebietes sowie der südliche Bereich des Schulstandortes wurden mit einer Obergrenze von 8 m Gebäudehöhe festgesetzt, da hier eine Grenzbebauung besteht und weiter vorgesehen ist und die Gebäudehöhen deshalb übereinstimmen sollen.

Baugebiet MI 1

Das Baugebiet liegt westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Rogätzer Straße, im Norden des Plangebietes (Siehe auch Kapitel 6.3).

Aufgrund seiner Lage und Größe ist das Gebiet in hohem Maße für die Entwicklung von neuen Wohnformen und die Kombination verschiedener Wohnmöglichkeiten sowie Gewerbe auf einem Grundstück geeignet. Die großzügig festgesetzten Baugrenzen sollen nicht für den Einzelhandel genutzt werden (siehe hierzu Punkt 6.3), sondern neben alternativen Wohnformen auch Mischnutzungen von Wohnen mit kleinteiligem Handwerk oder freien Berufen ermöglichen.

Baugebiet WB 4

Das Baugebiet WB 4 ist teilweise bebaut und gewerblich genutzt. Es ist Ziel des Bebauungsplanes, die Gebäude in ihrem Bestand zu sichern. Das festgesetzte besondere Wohngebiet sowie die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigen den Bestand und geben optimale Erweiterungsmöglichkeiten. Die Festsetzung der Baulinie an der Speicherstraße leitet sich aus dem prägenden Bestand der Bebauung der nördlichen Straßenseite ab. Die Zurücksetzung der Baugrenze entlang der Rogätzer Straße soll die Pflanzung von straßenbegleitenden Bäumen ermöglichen bzw. vorhandene Gehölze erhalten.

6.1.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Bei dem Baugebiet handelt es sich um den Schulstandort. Seit über 100 Jahren befindet sich auf dem Gelände eine Schule, die Gebäude sind aus der Gründerzeit (Siehe auch Punkt 2.4 Denkmalpflege). Bis 1996 war hier eine Grund- und Sekundarschule. Von 1996 bis Mitte 2009 standen die Gebäude leer. Es ist Ziel der Planung, den Schulstandort zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Darüber hinaus wurde der Schulkomplex heutigen Standards angepasst und hat eine neue Sportanlage erhalten. Die langfristige Sicherung des Schulstandortes, die auch eine Erneuerung und Ergänzung der Gebäude umfasste, bedingt eine größere Ausweisung der Grundstücke als Fläche für den Gemeinbedarf und eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen. Für die Schulsportfläche wurde der südliche unbebaute Anteil des Quartiers zwischen Speicherstraße und Hafenstraße ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Die Gemeinbedarfsfläche südlich des Schulstandortes entfällt, weil hier die Nutzung Kindergarten nicht mehr besteht und die angrenzenden Flächen sich nicht für die Schule umnutzen lassen. Diese Flächen werden dem Besonderen Wohngebiet zugeschlagen. Diese Baugebietsausweisung gestattet eine variable Nutzung.

6.1.4 Eingeschränktes Gewerbegebiet

Das ehemalige Lehrerhaus ist als Gebäude für die Schule nicht mehr nutzbar. Es wird aus dem Schulkomplex ausgegliedert und als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Hier sollen nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Wohnungen sind nicht zugelassen, um Konflikten gegenüber dem Schulstandort vorzubeugen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung von Grundflächen- und Geschossflächenzahlen, die Geschossigkeit sowie die maximale Höhe der Baukörper geregelt. Die bauliche Dichte im Teilgebiet C soll eine dem Bestand im Stadtteil angemessene Entwicklung sichern. Der Bebauungsplan ermöglicht ein der Standortgunst des Plangebietes angemessen großes Angebot an neuem Wohnraum und nicht wesentlich störendem Gewerbe, ohne auf einen insgesamt hohen Grünflächenstandard zu verzichten. Die großzügig festgesetzten Baugrenzen, die großflächigen Baufelder und eine maximal viergeschossige Bauweise ermöglichen einen großen gestalterischen Spielraum. Die teilweise festgesetzte geschlossene Bauweise erlaubt Hausgruppen, Reihenhäuser und Geschosswohnungsbau. Im Sinne der Zielsetzungen, hier ein vielfältiges Wohnungsangebot vorrangig für junge Familien zu schaffen, sind Mischungen verschiedenartiger Wohnformen erwünscht. An städtebaulich markanten Standorten wurden auch Festsetzungen zur Mindestgeschossigkeit beibehalten bzw. neu aufgenommen.

Verhältnis zur Landesbauordnung

Die vorhandene, zum Teil unter Denkmalschutz stehende Bebauung hält die Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA, in der Fassung vom 20.12.2005) teilweise nicht ein. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen städtebaulichen Struktur und die angemessene Gestaltung der öffentlichen Räume ist Ziel dieses Bebauungsplans. Hierzu setzt der Bebauungsplan teilweise Baulinien und zulässige Geschosshöhen bzw. Gebäudehöhen fest, die bei einer Bebauung zu einer Unterschreitung der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 BauO LSA führen werden. In diesen Fällen steht die Gestattung geringerer Tiefen der Abstandsflächen im Einklang mit dem städtebaulichen Konzept bzw. ergibt sich durch die zwingenden Festsetzungen (Baulinien) dieses Bebauungsplans.

6.3 Gewerbe, Dienstleistung und Einzelhandel

Wesentliches Anliegen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung durch Ansiedlung und Sicherung der Betriebe des Einzelhandels und des Dienstleistungsgewerbes an städtebaulich integrierten Standorten.

Deshalb ist das Mischgebiet MI 1 im Norden des Plangebietes nicht für Einkaufsmärkte vorgesehen. Flächen für Einkaufsmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind östlich angrenzend an das Plangebiet in der Rogätzer Straße geplant und teilweise schon vorhanden. Darüber hinaus werden die geplanten Wohngebiete im Innenbereich nicht durch Kundenverkehr belastet. Um jedoch auch im Einzelfall private Infrastruktur als Laden, Kiosk, Galerie und ähnliche Einrichtungen, die die Wohngebiete im positiven Sinne als städtisches Wohnquartier bereichern, zu ermöglichen, können in den Allgemeinen Wohngebieten WA 6, WA 7 und in den Besonderen Wohngebieten WB 1 und WB 4 ausnahmsweise Läden bis 400 qm Verkaufsfläche zugelassen werden, wenn die Nutzungen und das Verkehrsaufkommen nicht das Wohnen belasten oder einschränken. Grundsätzlich besteht jedoch das Ziel, durch einen Ausschluss von Einzelhandel in den Innenbereichen ein störendes, erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie größere Stellplatzanlagen nicht zuzulassen.

Diese Festsetzungen basieren auf dem „Magdeburger Märktekonzept“ zur Steuerung der Ansiedlung des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Magdeburg.

6.3.1 Gewerbliche Nutzungen

Mischgebiet

Es ist Ziel des Bebauungsplanes, im nördlichen Teil des Plangebietes in einem Teilbereich Möglichkeiten für die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen mit einer angemessen großen

Anzahl von Arbeitsplätzen zu schaffen. In Teilbereichen (Baugebiet MI 1) sind aufgrund der großzügig bemessenen überbaubaren Grundstücksflächen auch größere nicht wesentlich störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe möglich. Der Störungsgrad bemisst sich hier u. a. auch nach dem Verkehrsaufkommen, das die gewerblichen Nutzungen erzeugen.

Allgemeines Wohnen

In den WA-Gebieten handelt es sich weitgehend um Nutzungen, die dem Bereich des Dienstleistungsgewerbes, den freien Berufen und dem Einzelhandel zuzurechnen sind.

Besondere Wohngebiete

Die Baugebiete entlang der Rogätzer Straße sind mit Verkehrslärm belastet auch durch das östlich der Straße beginnende Gewerbegebiet mit Einkaufsmärkten.

Der dahinterliegenden Bebauung soll eine variable Nutzung ermöglicht werden. Wegen dieser Randbedingungen sind im WB andere Nutzungen als Wohnen in allen Geschossen zulässig.

Eingeschränktes Gewerbegebiet

Das ehemalige Lehrerhaus ist von drei Seiten durch den Schulkomplex begrenzt. Hier sollen nur solche Gewerbebetriebe untergebracht werden, die keinen negativen Einfluss auf den Unterrichtsablauf haben. Es soll aber auch kein Wohnen zugelassen werden, da der Ablauf des Tagesgeschehens in der Schule hier störend sein könnte.

Tankstellen

Tankstellen werden in den allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten ausgeschlossen.

An der Rogätzer Straße befindet sich eine Tankstelle, die von der Rogätzer Straße aus erschlossen und angefahren wird. Sie ist Anfang der 90-er Jahre entstanden und der Bestand sowie die Entwicklung durch textliche Festsetzungen gesichert.

6.4 Stellplätze und Garagen

Es ist grundsätzliches Ziel einer städtebaulichen Planung, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Bereichen mit dichter Bebauung (WA-Gebiete) soweit wie möglich zu begrünen und von Fahrverkehr frei zu halten.

In den Baugebieten WA 1 bis WA 7, WB1 bis WB 4, die zum größten Teil schon bebaut sind, sind oberirdische Stellplätze bzw. Stellplatzanlagen möglich.

Um Stellplätze möglichst kostengünstig anzulegen und Baukosten zu reduzieren, werden deshalb für den überwiegenden Teil der Baugebiete ebenerdige Stellplätze innerhalb der großzügig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht.

Um eine Beeinträchtigung des Stadtbilds und der Wohnqualität zu vermeiden, den Natur- und Umweltschutz zu fördern und die Kanalisation zu entlasten, wird die Bepflanzung von

Stellplatzanlagen mit Bäumen und die wasserdurchlässige Ausführung von Stellflächen vorgeschrieben. Die textlichen Festsetzungen Nr. 9 und 10 regeln eine Teilbegrünung der Stellplätze und Parkplätze, indem für jeweils 5 Parkplätze ein großkroniger Laubbaum (Qualität: Mindeststammumfang 16/18 cm, mit Drahtballen, 3 x verpflanzt) zu pflanzen ist.

6.5 Verkehr

Es werden die derzeitigen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Änderungen sind nicht vorgesehen.

Bei den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht zwischen eigentlicher Verkehrsfläche und Verkehrsgrün bzw. Straßenbaumbepflanzung unterschieden. Dies soll einer detaillierteren Planungsebene vorbehalten bleiben, da diese Festsetzungen aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen an derartige Planungen (Leitungsbestand, Lage der Straßenbeleuchtung und Grundstückzufahrten) auf Bebauungsplanebene nicht zweckmäßig ist. Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nach §1 Abs. 5 BauGB bleibt unberührt.

Zwischenzeitlich wurde im Plangebiet eine Privatstraße mit der Bezeichnung „Tangermünder Straße“ realisiert.

6.5.1 Äußere Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes wird nicht verändert. Das Plangebiet wird über die Stendalerstraße, die Rogätzerstraße, und die Gardeleger Straße, in Verbindung mit der Hafenstraße und der Kozlowski Straße erschlossen. Der Knotenpunkt Rogätzer Str., Stendaler Str., Gardeleger Str. und Hafenstraße wurde durch den Kreisverkehr am Böttcherplatz gelöst.

6.5.2 Innere Erschließung

Die inneren Erschließungsstraßen der Baugebiete sind die Ottenbergstraße, welche die westliche Grenze des Geltungsbereiches bildet, die Salzwedeler Straße, Dräsickeplatz, die Altmärker Privatstraße, die Osterburger Straße, Bödiker Straße und die Speicherstraße.

Für die vorhandene Bebauung Stendaler Straße 11 bis 18 im WA 3 wird ein Geh- und Fahrrecht für Anwohner und ein Leitungsrecht für Versorgungsbetriebe festgesetzt, damit sie dauerhaft an die öffentliche Erschließung angeschlossen sind.

Für die Erschließung der zwischenzeitlich entstandene Einfamilienhausbebauung im WA 7 in der Tangermünder Straße wurde ebenfalls ein Geh- und Fahrrecht für Anwohner und ein Leitungsrecht für Versorgungsbetriebe festgesetzt.

Für die Grundstücke hinter der Tankstelle in der Rogätzer Straße wird ebenfalls ein Geh- und Fahrrecht für Anlieger und ein Leitungsrecht für Versorgungsbetriebe aus diesem Grund festgesetzt.

6.5.3 Parkplätze

Der aus der Nutzung der privaten Grundstücksflächen resultierende Stellplatzbedarf ist auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen. Für die Wohnnutzungen sind im öffentlichen Straßenraum Besucherparkplätze in ausreichender Anzahl vorhanden. In einem Grün- und Parkstreifen entlang der Rogätzer Straße sollen auch Parkplätze ausgebaut werden, in der Stendaler Straße ist der Parkstreifen entlang der Straße vorhanden. Diese Parkplätze können als Besucherparkplätze genutzt werden.

Für die gewerblichen Nutzungen sind die Besucherparkplätze zusätzlich zu den erforderlichen Stellplätzen im Baugenehmigungsverfahren auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

6.5.4 Fuß- und Radwege

Die inneren Erschließungsstraßen im Plangebiet erhalten keine gesondert ausgebauten Radwege, da sie nicht mit Durchgangsverkehr oder nennenswertem Ziel- und Quellverkehr belastet werden. Für Radfahrer sind die inneren Erschließungsstraßen gefahrlos zu befahren. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen verlaufen Fußwege, die an das Wegesystem in den Baugebieten anschließen. An den Haupteerschließungsstraßen sind Fuß- und Radwege vorhanden bzw. geplant. Bei den vorher genannten Wege sind auf Querungshilfen für besondere Zielgruppen (Kinder, Senioren, Behinderte etc.) vorzusehen.

6.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Systeme, die gegebenenfalls zu erneuern und zu ergänzen sind. Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen können auf der Grundlage von § 14 BauNVO innerhalb der Baugebiete zugelassen werden. Bisher noch durch Baugebiete verlaufende Leitungen sollen zukünftig auf der Grundlage von Abstimmungen zwischen den Grundstückseigentümern und den Versorgungsbetrieben in den öffentlichen Straßenraum umverlegt werden, dabei regelt sich die Kostentragungspflicht gemäß den jeweils bestehenden Rechtsverhältnissen.

6.7 GRÜN- UND SPIELFLÄCHEN

6.7.1 Öffentliche Grünflächen

Im Plangebiet bestand eine Unterversorgung mit Spielflächen, privatem und öffentlichem (zugänglichem) Grün. Die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Straßenraums in der Rogätzer Straße ist aufgrund fehlender Begrünung und Gestaltung niedrig. Durch den geplanten Ausbau der Rogätzer Straße mit Straßenbegleitgrün und den neu entstandenen

Martinsplatz, sowie den festgesetzten öffentlichen Grünflächen am Bötticherplatz, wird hier Abhilfe geschaffen.

Der Martinsplatz ist als öffentliche Grünfläche Parkanlage im B-Plan festgesetzt worden.

Der Martinsplatz im Verbund mit dem festgesetzten Gehrecht zwischen Dräseckeplatz und Rogätzer Straße gewährleistet eine fußläufige Abkürzung zum Gewerbegebiet östlich der Rogätzer Straße und den dort befindlichen Einkaufsmärkten.

Eine weitere öffentliche Grünfläche liegt im Kreuzungspunkt von Rogätzer Straße, Hafestraße, Gardeleger Straße und Stendaler Straße, am Kreisverkehr „Bötticherplatz“. Die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche entspricht der gewünschten Nutzung um den Bötticherplatz. Städtebauliches Ziel ist hier die Schaffung raumbildender Pflanzungen.

6.7.2 Öffentliche Grünfläche mit Spielfläche

Die ca. 3.200 qm große Grün- und Spielfläche liegt nördlich der Gardeleger Straße. Sie wurde ehemals auch für den Schulsport genutzt und steht jetzt den Anwohnern zur Verfügung. Die Grünfläche dient vor allem als Bolzplatz und soll durch eine Spielfläche für Schulkinder ergänzt werden. Der Bolzplatz wurde saniert und befindet sich in Pflege und Bewirtschaftung der Stadt. Der Bedarf ist vorhanden und wird sich nach Abschluss der laufenden Sanierung der Wohngebäude in den Baugebieten WA 1; 2 und 3 weiter erhöhen.

6.7.3 Private Spielflächen

Die Verpflichtung für private Grundstückseigentümer, unter bestimmten Voraussetzungen auf ihren Grundstücken Spielflächen für Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter zu schaffen, ist in der Landesbauordnung und in der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg geregelt.

Zu den grundlegenden Forderungen an die Lage und die Beschaffenheit dieser Spielflächen

- zählen
- die unmittelbare Nähe zur elterlichen Wohnung
 - die Möglichkeit zur Beaufsichtigung
 - eine wirksame Abgrenzung gegen Verkehrsflächen
 - eine kindgerechte Ausstattung.

Die Spielflächen sind entsprechend der o. g. Kinderspielplatzsatzung im Baugenehmigungsverfahren auf den Freiflächen der Baugrundstücke nachzuweisen. Der B-Plan sichert durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen geeignete Bereiche.

6.7.4 Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen

Zur Verbesserung des Wohnumfeldes und des Stadtklimas wurden Festsetzungen zur Pflanzung von Bäumen getroffen. Bäume spenden Schatten, binden Staub, fördern die Taubildung, spenden Sauerstoff und bieten Tieren Lebensraum.

Bäume haben über die ökologische Wirksamkeit hinaus eine besondere Aufgabe bei der

Gestaltung der Städte. Einerseits verkörpern Bäume im Stadtraum die Natur, andererseits können sie als Baumreihe oder Baumallee Raumkanten bilden.

Der Bötticherplatz wird zum größten Teil von Grünflächen eingegrenzt. Im Bereich des Sportplatzes, des neuen Spielplatzes, der öffentlichen Grünfläche und an der Schule sollen Bäume und Sträucher diese Raumkanten bilden.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 11 und 12 regeln die Mindestanforderungen an die Bepflanzung.

Die textlichen Festsetzungen Nr. 10 regelt eine Teilbegrünung der Stellplätze und Parkplätze, indem für jeweils 5 Parkplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen ist.

6.8 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Es ist Ziel des Bebauungsplanes, die Erschließungsflächen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen möglichst gering zu halten und eine Übererschließung von öffentlichen und privaten Flächen zu vermeiden. Die festgesetzten Geh- Fahr- und Leitungsrechte dienen diesem Ziel.

6.8.1 Flächen für Geh- Fahr- und Leitungsrechte (GFL 1, GFL 2, GFL3, GFL 4, GFL5)

Diese Flächen sichern Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit sowie unterschiedliche Fahr- und Leitungsrechte. Sie dienen sowohl der privaten Erschließung einzelner Baugebiete als auch der Sicherung von Fußwegen oder Radwegeverbindungen.

Das GFL 1 ist ein Fuß- und Radweg für die Allgemeinheit. Es sichert jedoch auch den Garagenbesitzern nordwestlich der Parkanlage „Martinsplatz“ eine PKW-Zufahrt (nur für Anlieger) zu ihren Grundstücken.

GFL 2 sichert Geh- und Fahrrechte für Anlieger und auch die Zufahrt für Müllfahrzeuge sowie Leitungsrechte für Versorgungsbetriebe.

GFL 3 sichert Geh- und Fahrrechte für Anlieger und auch die Zufahrt für Müllfahrzeuge sowie Leitungsrechte für Versorgungsbetriebe.

GFL 4 sichert Geh- und Fahrrechte sowie die Leitungsrechte für die Versorgungsbetriebe.

GFL 5 sichert Geh- und Fahrrechte für Anlieger und auch die Zufahrt für Müllfahrzeuge sowie Leitungsrechte für Versorgungsbetriebe.

7. IMMISSIONSSCHUTZ

Vom Ingenieurbüro für Schallschutz *ECO AKUSTIK* wurde mit Stand vom 11.07.2008 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg auf der Basis der Änderungsentwürfe, topographischer Karten und Angaben zum Straßen- und Schienenverkehr sowie zum Gewerbe ein Schalltechnisches Gutachten erstellt.

Dieses Gutachten liefert unter Zugrundelegung der gängigen Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften eine flächendeckende Aussage zu den zu erwartenden Beurteilungspegeln durch Verkehrs- und Gewerbelärm.

Die Darstellung der Außenlärmpegel erfolgt im B-Plan in Form von farbigen Linien, die jeweils die Grenze eines Lärmpegelbereiches darstellen.

Die Orientierungswerte (DIN 18005 Beiblatt 1) sind durch Verkehrs- und Gewerbelärm tags und nachts in einigen Bereichen des Plangebietes überschritten.

Diese Orientierungswerte der DIN 1818005 sind aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte, jedoch keine Grenzwerte.

Die Orientierungswerte sind Anhaltswerte für die Planung und unterliegen der Abwägung durch die Gemeinde. Beim Überwiegen anderer Belange, wie z. B. in vorbelasteten Bereichen, bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, kann nach oben abgewichen werden.

Aus der Überschreitung der Orientierungswerte durch vorhandene Lärmbelastung leiten sich keine Rechtsansprüche vorhandener oder zukünftiger Bebauung ab.

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz in den Punkten 13; 14 und 15 sollen die nach § 15 BauNVO normativ bestimmten zumutbaren Lärmbelastigungen in schutzbedürftigen Gebieten, in denen Wohnhäuser errichtet werden, sichern.

8. KOSTEN FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT

Die Ziele der Entwicklungsmaßnahmen „Rothensee“ werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisiert.

Maßnahmebezogene Vorhaben werden aus dem außerhalb des städtischen Haushalts geführten Treuhandvermögen finanziert. Durch den Verkauf von Grundstücken zum Neuordnungswert und die Erhebung von Ausgleichsbeiträgen nach § 169 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 154 BauGB können die entstehenden Kosten finanziert werden.

Die Kosten der Gesamtmaßnahme sowie die Deckung der Kosten sind in der Kosten- und Finanzierungsübersicht zur Entwicklungsmaßnahme darzustellen.

Nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme wird das Treuhandvermögen in den städtischen

Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg überführt. Jährlich wird den zuständigen politischen Gremien der Landeshauptstadt Magdeburg die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt.

9. RECHTSGRUNDLAGEN

9.1. Gesetze, Verordnungen

9.1.1 Bundesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Baugesetzbuch (**BauGB**)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**)
- Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes, (Planzeichnungsverordnung 1990 – **PlanzV 90**)
- Bundes-Bodenschutzverordnung (**BBodSchV**)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**)

9.1.2 Landesrecht (in der jeweils gültigen Fassung)

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) des Landes Sachsen-Anhalt
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**WG LSA**)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**BauO LSA**)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**DSchGLSA**)

9.1.3 Weitere Pläne, Verordnungen und Richtlinien

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (LEP-LSA 2010)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29.05.2006
- Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg am 05.03.2001 durch die höhere Verwaltungsbehörde, das Regierungspräsidium Magdeburg, genehmigt und durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.04.2001 wirksam.
- Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt am 04.02.2003

INHALTSVERZEICHNIS BEGRÜNDUNG TEIL II

UMWELTBERICHT

1	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	3
1.1.1	Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“	3
1.1.2	Inhalte und Ziele des Teilplans Nr. 178-4C „Stendaler Straße“	3
1.2	Rechtsgrundlagen und Umweltziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Umweltbericht	4
1.2.1	Rechtliche Grundlagen der Umweltprüfung	4
1.2.2	Umweltziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Umweltbericht	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	7
2.1	Grundlagen und Vorgehensweise	7
2.2	Abgrenzung der Untersuchungsräume	7
2.3	Aktuelle Schutzausweisungen	7
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
3.1	Methodik	8
3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen	8
3.2.1	Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren	8
3.2.2	Angaben zur Eingriffsregelung	10
3.2.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13
3.2.4	Maßnahmen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter	14
3.3.1	Schutzgut Boden	14
3.3.2	Schutzgut Wasser	15
3.3.3	Schutzgut Klima / Luft	16
3.3.4	Schutzgut Arten und Biotope	17
3.3.5	Schutzgut Landschaftsbild	18
3.3.6	Schutzgut Mensch	20
3.3.7	Kultur- und Sachgüter	23
3.3.8	Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt	24
4	PROGNOSE	26
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
4.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	26
4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26

5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	27
5.1	Untersuchungsmethoden, verwendete Unterlagen und Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	27
5.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken und fehlende Kenntnisse	28
5.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	28
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
6.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	29
6.2	Umweltziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Umweltbericht	29
6.3	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	31
6.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	32
6.5	Prognose	37
6.6	Angewandte Untersuchungsmethoden und verwendete Unterlagen	38
6.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken und fehlende Kenntnisse	38
6.8	Maßnahmen zur Überwachung	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1.	Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planungen	5
Tab. 2.	Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	14
Tab. 3.	Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser).....	15
Tab. 4.	Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.....	16
Tab. 5.	Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten / Biotope	17
Tab. 6.	Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.....	18
Tab. 7.	Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	20
Tab. 8.	Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	23
Tab. 9.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
Tab. 10.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	28
Tab. 11.	Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planungen	30
Tab. 12.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	39

Anlagen

- 1 Ermittlung der Änderung der überbaubaren Fläche in den Teilplänen A, B und C
- 2 Nachweis der Realisierung des Ausgleichs gem. § 18 der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“
- 3 Kompensationsflächen zum Ausgleich der Eingriffe durch den Neubau der Theodor-Kozlowski-Straße

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ befindet sich im Stadtteil Rothensee der Landeshauptstadt Magdeburg.

Dessen Geltungsbereich soll teilweise entsprechend den aktuellen Rahmenbedingungen, des Bedarfs und den daraus resultierenden neuen städtebaulichen Zielstellungen der Landeshauptstadt Magdeburg durch mehrere kleinflächigere Bebauungspläne überplant werden. Diese Überplanung, die eine 1. Änderung von drei Teilflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ darstellt, eröffnet nicht nur die Möglichkeit der Aktualisierung der Planinhalte und –ziele, sondern erlaubt auch die Erstellung handhabbarer Bebauungspläne.

Die bauleitplanerisch zu ändernden Bereiche des Gesamtgebietes werden aufgrund der Größe und Komplexität in drei zu ändernde Teilbereiche des Bebauungsplanes aufgeteilt:

- Teilbereich A „Südlich Peter-Paul-Straße“
 - (zwischen der Peter-Paul-Straße im Norden, der Theodor-Kozlowski-Straße im Osten, der Wittenberger Straße im Süden und der Rogätzer Straße im Westen)
- Teilbereich B „Südlich Hafenstraße“
 - (zwischen der Hafenstraße im Norden, der Theodor-Kozlowski-Straße im Osten, der Peter-Paul-Straße im Süden und der Rogätzer Straße im Westen)
- Teilbereich C „Stendaler Straße“
 - (zwischen der Osterburger Straße und der Speicherstraße im Norden, der Rogätzer und der Bödiker Straße im Osten, der Salzwedeler und der Hafenstraße im Süden sowie der Rothenseer und Ottenbergstraße im Westen)

Außerhalb der zu ändernden Teilbereiche A, B und C bleibt der Bebauungsplan 178-4 „Rogätzer Straße“ weiterhin gültig.

1.1.2 Inhalte und Ziele des Teilplans Nr. 178-4C „Stendaler Straße“

Die hier vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 – 4 „Rogätzer Straße“ Teilplan C „Stendaler Straße“ beinhaltet die Änderung des Teilbereiches zwischen der Osterburger Straße und der Speicherstraße im Norden, der Bödikerstraße, der Hafenstraße und der Rogätzer Straße im Osten, der Salzwedeler Straße im Süden sowie der Ottenbergstraße und der Rothenseer Straße im Westen.

Die wesentlichen Änderungen im Geltungsbereich des Teilplanes C bestehen in bedarfsgerechten Flächenverschiebungen der Mischgebiete, der allgemeinen und der besonderen Wohngebiete untereinander und der Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ und Geschossigkeit).

Der vorhandene Bolzplatz nördlich der Gardelegener Straße soll zu Lasten der derzeit dort ausgewiesenen Mischgebietsflächen als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden. Ebenfalls als öffentliche Grünflächen werden der neu gestaltete Martinsplatz zu Lasten der derzeit festgesetzten besonderen Wohngebietsfläche und die Grünfläche am Bötticherplatz zu Lasten von Mischgebietsflächen und Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die Fläche für den Gemeinbedarf ‚Schule‘ wird in ihrem Zuschnitt verändert. Das ehemalige Lehrershaus wird zum eingeschränkten Gewerbegebiet und entfällt ebendieser Fläche. Die Fläche für den Gemeinbedarf ‚Kirchlicher Kindergarten‘ entfällt zugunsten einer besonderen Wohngebietsfläche.

Die derzeit ausgewiesene Mischgebietsfläche nördlich der Hafenstraße wird im Gegenzug zur Fläche für den Gemeinbedarf ‚Schulsport‘.

Zielstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 - 4 Teilplan C „Stendaler Straße“ ist daher die Anpassung der städtebaulichen Ordnung an die aktuellen Nutzungen und die Entwicklungsziele der Stadt unter Berücksichtigung einer wirtschaftlich angepassten, bedarfsgerechten und umweltverträglichen Nachnutzung des Geländes. Art und Maß der baulichen Nutzung sind der vorhandenen und umgebenden Bebauung entsprechend zu wählen.

Detailliertere Aussagen sind der Begründung, Teil I, Kap. 5.2 und 5.3 zu entnehmen

1.2 Rechtsgrundlagen und Umweltziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Umweltbericht

1.2.1 Rechtliche Grundlagen der Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 bzw. Satz 3 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Planbegründung. Die Inhalte der Umweltprüfung sind gemäß Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB darzulegen.

I.R.d. Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter und umweltrelevanten Belange zu ermitteln. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Sie sind in der Abwägung zu berücksichtigen. In den Umweltbericht werden die Ergebnisse der Eingriffsregelung eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, sind entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu unterrichten und aufzufordern, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Gleichzeitig sind alle verfügbaren umweltrelevanten Unterlagen dem Träger der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. Umfang und Detaillierungsgrad sind letztlich von der Gemeinde festzulegen und in der Entwurfserarbeitung umzusetzen.

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplan eintreten, von der Gemeinde zu überwachen, um unvorhersehbare Auswirkungen zu ermitteln und ggf. durch geeignete Maßnahmen eingreifen zu können (Monitoring).

Als Bekanntgabevorschrift ist nach § 10 BauGB in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen, wie die Umweltbelange in der Planung und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind.

Die Umweltprüfung ist vollständig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuwickeln.

1.2.2 Umweltziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Umweltbericht

In Fachgesetzen und -planungen sind für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung Berücksichtigung finden müssen. Die Ziele und Grundsätze aus Fachplanungen und Fachgesetzen konnten überwiegend berücksichtigt werden. Im Falle konträrer Zielstellungen und Nutzungsinteressen bzw. Konflikte wurden diese bei der Planaufstellung sachgerecht beurteilt, Prioritäten begründet und in die Abwägung eingestellt. Folgende allgemeine Zielaussagen sind im vorliegenden Bauleitplan relevant:

Tab. 1. Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planungen

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen	Quelle
allgemeine schutzgut- übergrei- fende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestand- teile	<ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt - Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen 	§1 (5) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen - Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt - Vermeidung von Emissionen - sparsame, effiziente Nutzung von Energie einschl. erneuerbarer Energien - Berücksichtigung der Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen 	§1 (6) 7. a,e,f, g,i BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Schutzgütern - Festlegung und Darstellung von Kompensationsmaßnahmen 	§1a (3); §5 (2a); §9 (1a) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Umweltprüfung zum Bauleitplan - Erstellung eines Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung und Einstellung in den Verfahrensablauf - Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange 	§2(4); §2a; §3; §4; §5 (5); §6 (5); §9 (8), §10 (4) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring-Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen 	§4c BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Schutzausweisungen u. Restriktionen i.S.d. Umweltschutzes 	§5 (2,2a,3,4); §9(1,5) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) - Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht Wärme, Strahlen u.ä. Erscheinungen) 	BImSchG und Verordnungen BNatSchG NatSchG LSA
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel – sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Nachverdichtung / Innenentwicklung vor Außenentwicklung 	§1a (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> - langfristiger Schutz des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt, insbes. als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), historisches Archiv, Standort für Rohstofflagerstätten und Nutzungen - Schutz vor / Vorsorge gegen Entstehung schädlicher Bodenveränderungen - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 	BBodSchG
	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf weitere Bodenverdichtungen - Entsiegelung von Flächen, deren Versiegelung nicht notwendig ist - Bebauung hat vorrangig auf bereits gestörten Standorten zu erfolgen - Schutz und Pflege unversiegelter, naturnaher Böden 	LP Magdeburg ¹
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Gewässer 	Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit zu versickern 	LP Magdeburg

¹ Landschaftsplan der Stadt Magdeburg, 1999.

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen	Quelle
Klima / Luft	- allgemeiner Klimaschutz	§1 (5) BauGB
	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt	TA Luft
	- Begrünung von klimatisch belasteten Bereichen im Stadtgebiet	LP Magdeburg
Land- schaftsbild / Erholung	- Erhaltung und Entwicklung des baukulturellen Orts- u. Landschaftsbildes	§1 (5) BauGB BNatSchG NatSchG LSA
Arten und Biotope	- Berücksichtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA 2000 – Gebieten	§1(6) 7.b; §1a (4) BauGB BNatSchG NatSchG LSA
	- Sicherung und Vergrößerung der Grünflächen in Siedlungsgebieten mit höherem Grünanteil - Förderung des Biotopverbundes im Plangebiet	LRP Magdeburg ²
	- Verbesserung der Situation von Natur und Landschaft in stark verdichteten Stadtgebieten, Industrie- und Gewerbegebiete - Erhalt und naturnahe Pflege von öffentlichen Grünflächen - Durchgrünung von Gewerbegebieten	LP Magdeburg
Mensch	- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt	§ 1 (5) BauGB
	- Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde, sozial und kulturell ausgewogene Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung - Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen auf Frauen u. Männer - Berücksichtigung der Belange Bildungswesen, Sport, Freizeit, Erholung	§ 1 (6) 1. – 3.; 7. c BauGB
	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und deren Vorsorge	TA Lärm
	- Sicherung eines ausreichenden Schallschutzes als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung - Grundsatz der Lärmvorsorge und -minderung, insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen - Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1)	DIN 18005 DIN 4109
Kultur- und Sachgüter	- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile - Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - Berücksichtigung erhaltenswerter baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung	§ 1 (6) 4. - 5.; 7. c BauGB DSchG LSA

² Landschaftsrahmenplan der Stadt Magdeburg, 1997.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Grundlagen und Vorgehensweise

Grundsätzlich ist der Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu ermitteln und zu bewerten, um die durch den Vollzug der Bauleitplanung voraussichtlich entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ermitteln zu können.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ im Teilbereich C „Stendaler Straße“ in verdichteter Innenbereichslage. Grundsätzliche Änderungen der städtebaulichen Zielstellung im Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ sowie am Gesamtkonzept Verkehrserschließung sind nicht vorgesehen.

Die wesentlichen Änderungen im Teilbereich C bestehen in der bedarfsgerechten Anpassung bereits ausgewiesener Bauflächen in Art und Maß der baulichen Nutzung. Daher kann auf eine erneute Bestandserfassung hinsichtlich der Schutzgüter verzichtet werden.

Es wird vollinhaltlich auf die Beschreibung und Bewertung des Naturraumes und der Schutzgüter im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ verwiesen.

Die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist somit auf der Grundlage vorhandener Planunterlagen, aktueller Erhebungen vor Ort sowie von Literaturrecherchen ausreichend erfasst.

2.2 Abgrenzung der Untersuchungsräume

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, wurden entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Umfang und Detaillierungsgrad sind letztlich von der Gemeinde festzulegen.

Aufgrund des Charakters der Änderung des Bebauungsplanes wird der Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich des Teilplans C beschränkt. Zu den Untersuchungsräumen und der Darstellung der Methodik, des Umfangs und des Detaillierungsgrades gab es keine Einwände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Fachinhaltliche Hinweise wurden in der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt.

2.3 Aktuelle Schutzausweisungen

Schutzgebiete und –objekte gem. Naturschutzgesetz Sachsen – Anhalt

- keine Betroffenheit -

Wald gem. Waldgesetz Sachsen – Anhalt

- keine Betroffenheit -

Schutzgebiete gem. Wassergesetz Sachsen – Anhalt

- keine Betroffenheit -

Schutzgebiete und –objekte gem. Denkmalschutz Sachsen –Anhalt

Im Geltungsbereich des Teilplanes C befinden sich Baudenkmale, die im Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg aufgeführt sind. Sie wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Archäologische Denkmale sind nicht bekannt, können jedoch im Randbereich der mittelalterlichen Vorstadt „Alte Neustadt“ (Bereich Dräseckeplatz) nicht ausgeschlossen werden.

Schutz von Gehölzen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf dem Gelände befinden sich Gehölze, die der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg unterliegen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Methodik

Grundlage der Ermittlung der voraussichtlich verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen sind die ausgewiesenen rechtskräftigen Nutzungen des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ (Bestand) gegenüber Art und Umfang der durch die Planung vorbereiteten Nutzungsänderungen durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan Teilpläne A, B und C (Planung) unter Heranziehung der Ergebnisse der Bestandserfassung zu den einzelnen Schutzgütern.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen werden in baubedingte, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren gegliedert und unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes so weit wie möglich qualitativ und quantitativ beschrieben.

Die zu erwartenden Konflikte ergeben zunächst baubedingte Beeinträchtigungen. Sie sind reversibel und begrenzt auf einen kurzen Zeitraum und daher meist nicht erheblich oder nachhaltig.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Herstellung und Erhaltung der baulichen Anlage selbst. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind meist dauerhaft und daher erheblich und nachhaltig.

Durch die Nutzung ergeben sich nach der Errichtung der baulichen Anlagen die betriebsbedingten Auswirkungen. Diese wirken zeitlich unbegrenzt für die Dauer der Nutzung der baulichen Anlage. Sie können je nach Nutzungszweck erheblich oder unerheblich bzw. nachhaltig oder nicht nachhaltig sein.

Die Aussagen zu einzelnen Wirkfaktoren und der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes bilden die Grundlage zur Bestimmung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Unter Heranziehung der zum Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile sind die tatsächlich verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt darzulegen.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die hier darzustellenden Auswirkungen durch die Umsetzung des zu prüfenden Bebauungsplans aus der Differenz der Verschlechterung / Verbesserung der Situation und der aktuellen Vorbelastung ergibt (Zusatz- oder Minderbelastung).

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen

3.2.1 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren

Vorkehrungen zum Immissionsschutz

In Innenbereichs- und Gemengelage wie im vorliegenden Fall können die angestrebten schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nicht immer eingehalten werden.

Anlässlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 wurde für die Teilflächen A, B und C ein aktualisiertes Immissionsschutzgutachten erstellt. Darin werden auf Grundlage der aktuellen akustischen Situation (Verkehr und Gewerbe) Angaben zu Schallschutzmaßnahmen abgeleitet und für gewerbliche Ansiedlungen die maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) derart ermittelt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 an den nächstgelegenen schützenswerten baulichen Nutzungen weitestgehend eingehalten werden.

Für die westlich der Rogätzer Straße befindlichen (teilweise eingeschränkten) Gewerbe- und Industriegebiete wurden im benachbarten Teilplan B „Südlich Hafenstraße“ immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) festgesetzt, um Beeinträchtigungen der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen auszuschließen. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Lärmbelastungen in den Wohngebieten kommt.

Der IFSP entspricht dem abgestrahlten Schalleistungspegel pro m² der Grundflächen eines Gebietes. Diese Kontingentierung erfolgt nach der DIN 45691.³

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen in schutzbedürftige Nutzungen wurden im Teilplan B folgende Vorkehrungen getroffen:

Passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109

Die im Schallgutachten ermittelten Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. In Verbindung mit einschlägigen Textfestsetzungen wird der Lärmschutz im Gebiet gesichert:

- Im Plangebiet kommt es in einigen Bereichen zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete durch Verkehrs- und Gewerbelärm immissionen. Für diese Bereiche sind Vorkehrungen i.S. eines passiven Schallschutzes (Grundrissgestaltung und / oder bauliche Maßnahmen an den Fassaden) zu treffen.
- Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen. Maßgeblich sind die eingetragenen Lärmpegelbereiche.
- Bei Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern in Bereichen mit Pegeln > 50 dB(A) nachts zur Lärmquelle sind diese Räume mit schallgedämpften Lüftungsöffnungen auszustatten, die die Anforderungen der Lärmpegelbereiche erfüllen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Raum über mindestens ein Fenster verfügt, vor dem geringere Außenpegel anliegen.

Vorkehrungen zum Schutz vor Kontaminationen

Die Altlasten resultieren sowohl aus dem jahrzehntelangen Umgang mit Produkten der Hartverchromerei als auch aus einer Chromsäurehavarie im März 1989.

Das kontaminierte Erdreich wurde bis auf den belasteten Boden unter dem Produktionsgebäude zu großen Teilen entsorgt. Nach den der Bodenschutzbehörde vorliegenden Werten von Gefährdungsabschätzungen (1992) und Beprobungen von Grundwasser ist nach wie vor anzunehmen, dass bei Hochwasser der Elbe und / oder Sickerwasser auch weiterhin Chrom aus dem Boden in das Grundwasser verfrachtet wird.⁴

Untersuchungen des Kindergartengeländes ergaben, dass dorthin keine Chromverfrachtung erfolgte. Bei Bebauung der betroffenen Flächen ist die Altlastfläche zu sanieren oder so abzudecken, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden können. Die Untere Bodenschutzbehörde ist einsprechend einzubeziehen.

Eine Kennzeichnung der Flächen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB wurde sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Teilplan 178-4C „Stendaler Straße“ vorgenommen. Die Kontaminationssituation ist im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und dem laufenden Monitoring werden für Baumaßnahmen folgende Empfehlungen gegeben:

Entsorgung kontaminierter Materials

Bei Baumaßnahmen sind der Bodenaushub und sonstiges Material den abfallrechtlichen Bestimmungen gemäß zu entsorgen. Bei nachfolgender Überbauung / Versiegelung resultiert keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials.

Versiegelung im Bereich kontaminierter Flächen

Auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, kann eine vollständige Versiegelung zugelassen werden (Textliche Festsetzung 9. des Bebauungsplanes).

Öffentlichen und private Stellflächen auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, sind deshalb nicht wasserdurchlässig, sondern mit einer Vollversiegelung zu bauen, damit Auswaschungen in das Grundwasser wirksam vermieden werden.

Verdacht auf Kontaminationen

Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

³ ECO AKUSTIK, Immissionsschutzgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg, 19. Juni 2008.

⁴ Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22.04.2008.

3.2.2 Angaben zur Eingriffsregelung

Rechtsgrundlagen

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Dabei ist u.a. die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen.

Die Umsetzung eines Bebauungsplanes stellt i.d.R. nach § 14 BNatSchG bzw. § 6 NatSchG LSA einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Vermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu unterlassen oder zu vermindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 13, 15 BNatSchG bzw. § 7 NatSchG LSA).

Sofern aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Auf Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB sind die §§ 14, 17 BNatSchG (Eingriffe, Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten, Verfahren) nicht anzuwenden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Ausgleich ist weiterhin nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“

Zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ wurde in einem Grünordnungsplan die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes vorgenommen. In der Begründung S. 7 Kap. 5 des Grünordnungsplanes heißt es zur Rechtssituation der Anwendung der Eingriffsregelung:

„§ 1a BauGB fordert, dass in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch ‚die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG)‘ ... zu berücksichtigen sind. Allerdings ist gemäß § 1a (3) Satz 4 ein Ausgleich ‚nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung [...] zulässig waren‘. Dies gilt im vorliegenden Fall für die geplanten Bauvorhaben auf einem Großteil der Fläche, da diese nach Einschätzung der Landeshauptstadt Magdeburg als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusprechen wäre und § 8a BNatSchG besagt, dass ‚auf Vorhaben [...] im Innenbereich nach § 34 BauGB [...] die Vorschriften der Eingriffsregelung nicht anzuwenden‘ sind.

*Somit ist die im Folgenden aufgeführte Bewertung des Bestandes und die Gegenüberstellung mit der Planung, d.h. dem Zustand nach Umsetzung aller durch die Festsetzungen des B-Planes ermöglichten Bauungen, korrekterweise in die Abwägung im Rahmen der Plan-Aufstellung einzubeziehen, **ein Ausgleichserfordernis ergibt sich daraus allerdings nicht.**“*

Ein Ausgleich wurde demzufolge aufgrund dessen, dass die Eingriffe bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8a BNatSchG i.V.m. § 34 BauGB zulässig waren, auch nicht festgesetzt.

Ausgenommen davon waren die Vorhaben „Neubau Theodor-Kozlowski-Straße“ und „Neutrassierung Straßenbahn“, für die im Rahmen des (planfeststellungsersetzenden) Bebauungsplanes konkrete Kompensationsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt worden sind.

Der Kompensationsumfang wurde unter Anwendung des Magdeburger Modells ermittelt.

Kompensationsflächenfestsetzungen werden durch die vorgelegte Planung im Teilplan C nicht berührt und im Weiteren auch nicht betrachtet.

Hinsichtlich der für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ festgesetzten Baumpflanzungen als Ausgleich für den Bau der Theodor-Kozlowski-Straße werden mit der Aufstellung des Teilplanes C keine verändernden Festsetzungen getroffen.

Kumulative Betrachtung der Teilpläne 178-4A, 178-4B und 178-4C

Im Hinblick auf die Kumulationswirkungen der in sachlichem, zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehenden Teilpläne A, B und C wurde die Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Festsetzungen in diesem Bereich wie folgt vorgenommen:

- In der Gesamtbetrachtung wird teilplanübergreifend argumentiert.
- Hinsichtlich der überbaubaren Fläche wird der gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässige Versiegelungsgrad und der mit der geplanten Änderung zugelassene Versiegelungsgrad jeweils in den Grenzen des jeweiligen Teilbereiches formal ins Verhältnis gesetzt, um evtl. Mehr- oder Minderversiegelungen festzustellen.
- Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für diese Flächen nicht erforderlich.
- Bilanziert wird nur der neu erforderliche Ausgleich durch die Aufgabe der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ‚Park‘ als Ausgleichsfläche für den Neubau der Theodor-Kozlowski-Straße im Teilplan B.
- In die Ausgleichsermittlung werden einbezogen:
 - die Veränderung des Überbauungsgrades innerhalb der Bauflächen
 - Neuausweisungen von Grünflächen (ausgenommen das öffentliche Verkehrsgrün an der Th.-Kozlowski-Straße in den Teilplänen A und B)
 - Anzahl der bereits realisierten Baumpflanzungen im Gebiet

Ausgangspunkt ist grundsätzlich die mit rechtskräftigen dem Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ ausgewiesene zulässige und nicht die in der Örtlichkeit aktuell vorgefundene Nutzung!

Die Vorgehensweise entspricht auch dem Ergebnis der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 178-4 Teilplan C „Stendaler Straße“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178-4 B „Südlich Hafenstraße“ befindet sich im beplanten baurechtlichen Innenbereich nach § 30 BauGB. Die Änderungen im Teilplan C sind aufgrund der Anpassung der städtebaulichen Ordnung erforderlich. Es wird im Bereich von rechtskräftigen Bau- und Verkehrsflächen, die auch weiterhin Bau- bzw. Verkehrsflächen bleiben sollen, mit der teilweisen Änderung von Flächenzuschnitten sowie Art und Maß der baulichen Nutzung lediglich die städtebauliche Ordnung an die aktuellen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen bzw. den Bestand und bereits genehmigte Bauvorhaben angepasst. Darüber hinaus werden drei Grünflächen zu Lasten von derzeit festgesetzten Bau- bzw. Verkehrsflächen neu ausgewiesen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Eingriffe vorbereitet, die nicht auch jetzt schon zulässig sind. Die mit dem Teilplan C geplanten und auszuweisenden Nutzungen sind überwiegend bereits vollzogen oder nach § 34 bzw. § 30 BauGB zulässig (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Folglich ist die Eingriffsregelung im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Ermittlung der Veränderungen der zulässigen Überbauung für den Bebauungsplan Nr. 178-4 Teilplan C „Stendaler Straße“

Die Gegenüberstellung der rechtskräftigen Flächenausweisungen innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 178-4 Teilplan C und in der geplanten 1. Änderung (siehe Anlage 1) führte zu folgendem Ergebnis:

Überschlägig wird die zulässige Versiegelungsfläche von 61 % auf 55 % innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Teilplan C reduziert, die nicht überbaubare Fläche erhöht sich von 39 % auf 45 %. Das entspricht einer Verringerung der möglichen Versiegelungsfläche um ca. 7.370 m².

Die rechtskräftige Ausweisung von ca. 99.000 m² Baufläche reduziert sich auf ca. 92.100 m². Das ist vor allem der Neuausweisung von ca. 7.200 m² öffentlicher Grünfläche (Martinsplatz, Bolzplatz, Grünflächen am Böttcherplatz) zu Lasten von Bau- bzw. Verkehrsflächen geschuldet. Bisher sind im Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ im Umgriff des Teilplanes C keine öffentlichen Grünflächen ausgewiesen worden.

Über die Veränderung von Grundflächenzahlen innerhalb der Bauflächen kommt es zu einer weiteren rechnerischen Reduzierung der zulässigen Überbauung von 170 m² (7.370 m² Reduzierung der überbaubaren Fläche minus 7.200 m² Neuausweisung öffentliche Grünfläche = 170 m²). Das spiegelt überwiegend die tatsächlichen Verhältnisse und auch die geplanten Entwicklungen im Gebiet wieder.

Insgesamt wird jedoch durch die 1. Änderung im Geltungsbereich des Teilplans C eine Reduzierung der überbaubaren Fläche um 7.370 m² erreicht, die sich aus der Erhöhung des Grünflächenanteils von 7.200 m² zuzüglich der Reduzierung der zulässigen Überbauung innerhalb der Bauflächen ergibt (s.o.).

Damit stellt sich die rechnerische Bilanz der zulässigen Versiegelung im Teilplan C deutlich positiver dar als in der derzeit rechtskräftigen Planfassung (Anlage 1).

Die nachweisliche Reduzierung der zulässigen Überbauung im Teilplan C kann in der Gesamtbilanz der Teilpläne A, B und C für die nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ nicht mehr verfügbare Kompensationsfläche (Grünfläche Park) für den Neubau der Th.-Kozłowski-Straße im Teilplan B als Ausgleich mit herangezogen werden.

Die Reduzierung von Versiegelungen hat gleichfalls positive Wirkungen auf das Wohnumfeld, dessen Durchgrünung, das Stadtbild und das Lokalklima.

Hinsichtlich der festgesetzten Begrünung der Verkehrsanlagen sind keine planerischen Änderungen vorgesehen. Die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben unberührt.

Aus städtebaulicher Sicht ist die geplante Parkanlage „Martinsplatz“ im Teilplan C hinsichtlich ihrer Lage und Ausstattung und in Korrespondenz mit der geplanten Sondergebietsfläche Einzelhandel durchaus geeignet, ein identitätsstiftendes Stadtteilzentrum zu bilden.

3.2.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen der Umwelt können durch die konsequente Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, Richtlinien, Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik wirksam vermieden werden. Gesonderte Regelungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Minderung der Neuversiegelung

Zur Minderung der Neuversiegelungsrate und Erhaltung der Versickerungsfähigkeit für Regenwässer vor Ort sind auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen Stellplätze und Parkplätze nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. (Schotterrasen, Großfugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.). Das gilt nicht für Fahrbahnen zur Erschließung der Stellplätze und Parkplätze. Das gilt nicht auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (sh. 3.2.1).

3.2.4 Maßnahmen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Sicherung der Durchgrünung des Plangebietes, zur Einbindung der geplanten baulichen Anlagen in das Umfeld und zur Begünstigung aller Schutzgüter des Naturhaushaltes werden Maßnahmen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet in geeigneter Form festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen

Im Teilplan C werden öffentliche Grünflächen neu ausgewiesen. Der bereits neu gestaltete Martinsplatz wird als öffentliche Grünfläche ‚Park‘ ausgewiesen. Die öffentliche Grünfläche nördlich der Gardelegener Straße dient der Zweckbestimmung ‚Bolzplatz / Spielplatz‘. Die am Böttcherplatz gestalteten Flächen werden ebenfalls als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Pflanzgebote

Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen ‚Schule‘ bzw. ‚Schulsport‘ werden Pflanzgebotsflächen an der Grenze zu Verkehrsanlagen festgesetzt, die mit Laubbäumen bzw. frei wachsenden Hecken zu gestalten sind.

Begrünung Stellplatzanlagen

Zur Sicherung der Durchgrünung des Gebietes ist auf Stellplatzanlagen je angefangene fünf Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 – 20 cm) zu pflanzen.

Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Gehölze vorhanden, die der Baumschutzsatzung der Stadt Magdeburg unterliegen.

Gehölze, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes ggf. gefällt werden müssen, sind bevorzugt im Geltungsbereich bzw. an anderer Stelle durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren. Der erforderliche Fällantrag ist dann vom Grundstückseigentümer / Verursacher zum konkreten Vorhaben mit Angabe von Art, Qualität und Standort der zu beseitigenden und den als Ersatz zu pflanzenden Gehölzen zu stellen. Zuständig für die Erteilung einer Fällgenehmigung ist die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.

Ein entsprechender Hinweis wird auf dem Planblatt des Bebauungsplanes vermerkt.

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

3.3.1 Schutzgut Boden

Tab. 2. Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Wirkfaktoren Schutzgut Boden	standortbezogene Auswirkungen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung von Flächen mit besonderer Bedeutung der Bodenfunktionen durch vorübergehende Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen, -straßen, Lagerflächen (Verdichtung, Abtragung, Aufschüttung)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Flächen mit besonderer Bodenfunktion, kein natürlich gewachsener Boden mehr - Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze nur auf bereits versiegelten bzw. auf durch das Bauvorhaben selbst beanspruchten Flächen - Abbruch / Wiederbebauung, Bodenab- / auftrag, Verfüllung, Entsorgung, teilweise bereits erfolgt 	<p>Vorbelastung durch Versiegelung, Befahren, Aufschüttungen sind Bodenfunktion bereits stark beeinträchtigt oder zerstört</p> <p>Vermeidung Keine Inanspruchnahme der Grünflächen, Minimierung der Flächen für Zufahrten, Lager, Baustelleneinrichtung Gesonderte Zwischenlagerung / Wiedereinbau geeigneten Oberbodens, Vermeidung von Schadstoffeinträgen</p>	keine
Anlagebedingte Auswirkungen			
Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Böden im Plangebiet erfüllen keine natürlichen Bodenfunktionen mehr - maximale zulässige Versiegelung gemäß BauNVO bzw. tw. nicht ausgeschöpft: <ul style="list-style-type: none"> - GEe - GRZ 0,6 - WB - GRZ 0,6 - WA - GRZ 0,4 - maximal mögliche Überbauung von rd. 7,06 ha 	<p>Vorbelastung Nachnutzung / Wiederbebauung von Altstandorten mit vergleichbarem Versiegelungsgrad Versiegelung in größerem Umfang bereits jetzt zulässig</p> <p>Verminderung Neuausweisung öffentlicher Grünflächen anstelle der vormals dargestellten Bauflächen Ausweisung von Pflanzgebotsflächen</p>	keine Verbesserung: durch den Teilplan 178-4C wird geringere Versiegelung zugelassen als im BP 178-4
Beeinträchtigung Bodenwasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> - keine Veränderungen zu erwarten 	<p>Vorbelastung Vorhandene Versiegelung, Abführung von Regenwasser Flächen für Versickerung nicht geeignet (eingeschränkt versickerungsfähig, Altlasten)</p>	keine
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Schadstoffimmissionen durch die geplanten Nutzungen zu erwarten 	kein Erfordernis	keine

- **Funktionsverluste / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Risiken**

- nicht zu erwarten -

3.3.2 Schutzgut Wasser

Eine Bewertung von Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Oberflächengewässer erfolgt aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet nicht.

Tab. 3. Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser)

Wirkfaktoren Schutzgut Grundwasser	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen			
Temporäre Beeinträchtigung der Grundwasserdynamik (Anschnitt, Stau, Umleitung, Absenkung)	- nicht zu erwarten - möglicherweise sind temporäre lokal eng begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich von Baugruben notwendig	Vermeidung Baugrubenverbau für temporäre, kleinflächige Grundwasserabsenkung, schnellstmögliche Durchführung der Baumaßnahme, Vollständiger Rückbau nach Fertigstellung	keine
Grundwasserverschmutzung durch Anschneiden von grundwasserführenden Schichten	- potenzielle Gefahr der Verschmutzung durch Anschneiden grundwasserführender Schichten im Bereich von Baugruben - bei Einhaltung der technischen Vorschriften und Richtlinien nicht zu erwarten	Vermeidung Reparaturarbeiten bzw. Betankungen von Baumaschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen durchführen Einhaltung der technischen Vorschriften und Richtlinien	keine
Anlagebedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung Grundwasserdynamik (Anschnitt, Stau, Umleitung, Absenkung)	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Störung der Grundwasserverhältnisse durch Veränderung der Infiltrationsfläche (Entwässerung, Fassung, gesammelte Ableitung)	- Grundwasserneubildungsrate sehr gering - hoher bestehender Versiegelungsgrad - Versickerung nur sehr eingeschränkt möglich - anfallendes Regenwasser von versiegelten Flächen wird jetzt und zukünftig überwiegend in die Kanalisation eingeleitet	Vorbelastung durch Versiegelung / Verdichtung bleibt die geringe Grundwasserneubildung weiterhin stark beeinträchtigt Verminderung Neuausweisung öffentlicher Grünflächen anstelle der vormals dargestellten Bauflächen Ausweisung von Pflanzgebotflächen	keine Verbesserung: durch den Teilplan 178-4C wird geringere Versiegelung zugelassen als im BP 178-4
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in Abhängigkeit von den filternden Deckschichten	- keine Gefährdung durch Schadstoffeinträge bei zukünftiger Nutzung zu erwarten	kein Erfordernis	keine

- **Funktionsverlust / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken**

- nicht zu erwarten -

3.3.3 Schutzgut Klima / Luft

Tab. 4. Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Wirkfaktoren Schutzgut Klima / Luft	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung von Kalt- bzw. Frischluftbahnen sowie von -sammelgebieten mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion durch Staub- oder Schadstoffeintrag in der Bauphase	<ul style="list-style-type: none"> - zeitweilige Erhöhung der Staub- und Schadstoffimmissionen während Abbruch- bzw. Bautätigkeit durch Transport- und Baufahrzeuge - keine Betroffenheit von Kalt- oder Frischluftbahnen sowie von Flächen mit bioklimatischer Ausgleichsfunktion 	<p>Vorbelastung Emissionen (Staub, Schadstoffe) aktueller Nutzungen aus dem nahen Umfeld (Straßenverkehr, Gewerbe)</p> <p>Vermeidung Vermeidung von Staubentwicklung durch Benetzen während Abbruch- bzw. Bautätigkeit</p>	keine
Anlagebedingte Auswirkungen			
Verlust / Funktionsverlust von Waldflächen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Hemmung / Umleitung / Zerschneidung von Kalt- Frischluftbahnen mit lufthygienischer / klimatischer Ausgleichsfunktion	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Beeinträchtigung des Meso- oder Mikroklimas (Verdunstungsverhältnisse, Strahlungshaushalt) durch Neuversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung auf max. 6,99 ha möglich - mikroklimatische Veränderungen durch Aufheizung bodennaher Luftschichten versiegelter Flächen wg. Vorbelastung nicht zu erwarten - Beeinträchtigung Mesoklima nicht zu erwarten 	<p>Vorbelastung Vorhandener vergleichbarer Versiegelungsgrad</p> <p>Verminderung Neuausweisung öffentlicher Grünflächen anstelle der vormals dargestellten Bauflächen Anpflanzung von Gehölzen als klimawirksame Strukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung von Pflanzgebotsflächen - je 5 Stellplätze 1 Baumpflanzung 	keine Verbesserung: durch den Teilplan 178-4C wird geringere Versiegelung zugelassen als im BP 178-4
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung von Kalt-/ Frischluftbahnen, -sammelgebieten mit lufthygienischer / klimatischer Ausgleichsfunktion	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine

- **Funktionsverlust / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken** - nicht zu erwarten -

3.3.4 Schutzgut Arten und Biotope

Tab. 5. Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten / Biotope

Wirkfaktoren Schutzgut Arten / Biotope	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen			
Permanenter oder temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächenbeanspruchung	- Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze nur auf bereits versiegelten bzw. auf durch das Bauvorhaben selbst beanspruchten Flächen vorgesehen	Vorbelastung Überwiegend geringwertige bzw. vorbelastete Biotope vorhanden	keine
Beeinträchtigung / Funktionsverlust von Biotopen durch Schadstoffeintrag (z.B. Baumaschinen, Deponien, Störfälle)	- Betroffenheit überwiegend geringwertiger bzw. anthropogen beeinflusster Biotope - Beeinträchtigungen durch Schadstoffe nicht zu erwarten	Vermeidung Reparaturarbeiten bzw. Betankungen von Baumaschinen ausschließlich auf versiegelten Flächen durchführen Einhaltung der technischen Vorschriften und Richtlinien	keine
Beeinträchtigung oder Funktionsverlust von Teil- oder Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterung, Licht, Trenn- und Barriereeffekte von Baustraßen	- störungsempfindliche Tierarten nicht zu erwarten - keine Beeinträchtigung des Umfeldes über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinaus - Betroffenheit überwiegend geringwertiger bzw. anthropogen beeinflusster Biotope	Vorbelastung Störreize (Lärm, Licht etc.) und Einträge (Staub, Schadstoffe) aus angrenzenden Nutzungen (Verkehr, Wohnen, Gewerbe) vorhanden	keine
Anlagebedingte Auswirkungen			
Verlust von Biotopen durch Versiegelung und sonstige Flächenbeanspruchung	- überwiegend Betroffenheit bereits versiegelter / überbauter Flächen und geringwertiger Biotope - Gehölzverluste im Bereich der geplanten Sondergebietsflächen zu erwarten	Vorbelastung Versiegelung und anthropogen beeinträchtigte Biotope Kompensation Schutz der vorhandenen Straßenbäume (Th.-Kozlowski-Straße) durch Ausweisung einer separaten Grünfläche Anpflanzung von Gehölzen als klimawirksame Strukturen (pro 5 Stellplätze 1 Baumpflanzung) Beantragung von Fällgenehmigungen und Ersatzpflanzungen gem. Baumschutzsatzung der Stadt Magdeburg	keine
Verlust gefährdeter / geschützter Tier- / Pflanzenarten; Funktionsverlust geschützter Biotope	- keine Betroffenheit - keine störungsempfindlichen gefährdeten / geschützten Arten / Biotope aufgrund der bestehenden Nutzungen zu vermuten	kein Erfordernis Vermeidung Kontrolle von Gebäuden vor Abbruch auf gebäudebewohnende Tierarten und Abstimmung geeigneter Maßnahmen mit der UNB im Rahmen des konkreten Bauvorhabens	keine

Wirkfaktoren Schutzgut Arten / Biotope	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung von Biotopen und Teillebensräumen durch Veränderung der Standortbedingungen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Schutzgebieten gem. NatSchG LSA	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag	- keine Gefährdung durch Schadstoffeinträge durch geplante Nutzungen zu erwarten	kein Erfordernis	keine
Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Teil- oder Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterung, Licht	- keine störungsempfindlichen Teil- oder Gesamtlebensräumen im Umfeld - keine Beeinträchtigung angrenzender Biotope durch die geplante Nutzung	Vorbelastung Störreize (Lärm, Licht etc.) und Einträge (Staub, Schadstoffe) aus angrenzenden Nutzungen (Verkehr, Wohnen, Gewerbe) vorhanden	keine

- **Funktionsverlust / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken** - nicht zu erwarten –

3.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Tab. 6. Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Wirkfaktoren Schutzgut Landschaftsbild	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen			
Permanenter oder temporärer Verlust von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten und Überformung von Landschaftsbildeinheiten infolge Flächenbeanspruchung	- keine Betroffenheit von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten	Vorbelastung Siedlungslandschaft, dicht bebauter innerstädtischer Bereich mit benachbarten Bauflächen und Verkehrsanlagen	keine
Anlagebedingte Auswirkungen			
Störung weiträumiger Sichtbeziehungen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Durchschneidung von Schutzgebieten (wie NP, LSG) mit Funktionen für die landschaftsgebundene Erholung	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine

Wirkfaktoren Schutzgut Landschaftsbild	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Überformung d. Eigenart von Landschaftsbildeinheiten mit Empfindlichkeit gg. Durchschneidung, Veränderung der Oberflächengestalt, Querung landschaftsprägender Talräume sowie Gewässern	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Verlust von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten durch Versiegelung und Flächenbeanspruchung	- keine Betroffenheit von Flächen mit bedeutenden Landschaftsbildqualitäten - neu gestalteter Martinsplatz als prägender Stadt- platz wird gesichert	Vorbelastung Siedlungslandschaft, dicht bebauter innerstädtischer Bereich mit benachbarten Bauflächen, Verkehrsanlagen derzeit teilweise neu bebaut, Altbebauung, teilweise Siedlungsbrachen und Flächen ohne Aufenthaltsqualität Maßnahmen Ausweisung öffentlicher Grünflächen Anpflanzung von Gehölzen als ortsbildprägende Strukturen - Ausweisung von Pflanzgebotflächen - je 5 Stellplätze 1 Baumpflanzung	keine
Verlust d. Vielfalt durch Flächenbeanspruchung / Durchschneidung prägender Vegetations- und Strukturelemente	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung von Gebieten mit natürlicher Erholungseignung durch Verlärmung, visuelle Störreize und durch den fließenden Verkehr	- keine Relevanz, da das Plangebiet nicht für die Erholung geeignet ist - Erholungsnutzungen im Umfeld werden durch geplante Nutzungen nicht beeinträchtigt	kein Erfordernis	keine

• **Funktionsverlust / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken** - nicht zu erwarten –

Die Funktion der straßen- und ortsbildprägenden Strukturen wird nachhaltig durch die Ausweisung öffentlicher Grünflächen und Pflanzgebote gesichert. Gleichzeitig werden durch die Baurechtschaffung entsprechend den städtebaulichen Zielstellungen der Landeshauptstadt Magdeburg sowohl bestehende Nutzungen als auch die Neubebauung / Nachnutzung innerstädtischer Brachen und Beseitigung städtebaulicher Missstände erzielt und das Stadtbild verbessert. Das Stadtteilzentrum als „identitätsstiftende Mitte“ wird durch die korrespondierenden Standorte der Sondergebiete Einzelhandel im Teilplan B und die Parkanlage Martinsplatz im Teilplan C neu geschaffen.

3.3.6 Schutzgut Mensch

Tab. 7. Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Wirkfaktoren Schutzgut Mensch	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen			
Wohn- und Wohnumfeldfunktion			
Baubedingte Verlärmung, Luftschadstoffimmissionen und Erschütterungen von bebauten Gebieten in spezifischen städtebaulichen Problembereichen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit städtebaulicher Problembereiche - zeitweilige Beeinträchtigung der Wohnqualität der bestehenden Wohnnutzung im Geltungsbereich und westlich benachbarter Wohnbauflächen 	<p>Vorbelastung Nutzungen des nahen Umfeldes (Straßenverkehr, Gewerbe, Bautätigkeit in benachbarten Gebieten)</p> <p>Vermeidung / Verminderung Vermeidung von Staubentwicklung durch Benetzen, Einhaltung der Immissionsrichtwerte bezgl. Baulärm, Verlagerung lärmintensiver Tätigkeiten außerhalb von Mittags- und Nachtruhen</p>	keine
Erholungs- und Freizeitfunktion			
Beeinträchtigungen von Reinluft-, Kur-, Erholungsgebieten, Erholungszielpunkten, Freizeiteinrichtungen durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung und sonstige Störreize	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen			
Beeinträchtigung der Trink-, Brauchwassernutzung durch Schadstoffeintrag	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Kontamination von Nahrungsmitteln	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Anlagebedingte Auswirkungen			
Wohn- und Wohnumfeldfunktion			
Trennung von Funktionsbeziehungen in bebauten Gebieten	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Trennung von Wohn- / Mischgebieten von siedlungsnahen Freiräumen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine

Wirkfaktoren Schutzgut Mensch	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Visuelle Beeinträchtigung des Stadt- bzw. Ortsbildes	<ul style="list-style-type: none"> - keine negative Beeinträchtigung des Stadt- bzw. Ortsbildes - Erhaltung / Sicherung prägender Gehölze - Verbesserung des Wohnumfeldes durch bedarfsgerechte Baurechtschaffung i.V.m. der Beseitigung von Brachen und städtebaulichen Missständen im Umfeld 	<p>Vorbelastung derzeit teilweise neu bebaut, Altbebauung, teilweise Siedlungsbrachen und Flächen ohne Aufenthaltsqualität</p> <p>Maßnahmen Ausweisung öffentlicher Grünflächen Neuschaffung des Stadtteilzentrums als „identitätsstiftende Mitte“ durch die korrespondierenden Standorte der Sondergebiete Einzelhandel im Teilplan B und die Parkanlage Martinsplatz im Teilplan C neu geschaffen. Anpflanzung ortsbildprägender Gehölzstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung von Pflanzgebotsflächen - je 5 Stellplätze 1 Baumpflanzung 	keine
Erholungs- und Freizeitfunktion			
Verlust von Erholungsgebieten oder Freizeiteinrichtungen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Trennung von Funktionsbeziehungen im Bereich von Erholungsgebieten, Freizeiteinrichtungen, Rad- / Wanderwegen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen			
Beeinträchtigung von Kaltluft-, Frischluftabflussbahnen mit klimameliorativer und lufthygienischer Funktion durch Schadstoffeintrag u. Unterbrechung Luftaustausch	- keine Relevanz wegen fehlender Kalt- und Frischluftabflussbahnen	kein Erfordernis	keine
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Wohn- und Wohnumfeldfunktion			
Beeinträchtigung bebauter Gebiete durch Kunden-, Anliefer- und Anwohnerverkehr Beeinträchtigung bebauter Gebiete durch Verlärmung	<ul style="list-style-type: none"> - durch die Neuausweisung der Sondergebiete Einzelhandel im Teilplan B ist zusätzlicher Kunden- und Anlieferverkehr zu erwarten - durch die Verlagerung der Hauptverkehrsströme der gewerblichen Erschließung auf die Theodor-Kozlowski-Straße wird im Gegenzug der gewerblich bedingte Verkehr in der Rogätzer Straße reduziert 	<p>Vorbelastung Bestehende Nutzungen im Geltungsbereich (Einzelhandel, Gewerbe) Nutzungen des nahen Umfeldes (Straßenverkehr, Gewerbe, vorh. Geschäfte, Hotel, Feuerwache Nord)</p> <p>Vermeidung / Verminderung Festsetzungen zum passiven Schallschutz</p>	keine

Wirkfaktoren Schutzgut Mensch	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung der Luftqualität bebauter Gebiete durch Schadstoffimmissionen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Beeinträchtigung durch Gerüche	- durch die Gewerbebetriebe „Röstfein Kaffee“ und „Vianda Fleisch- und Wurstwaren“ (Teilplan B) entstehen Gerüche, die die Wohn- und Wohnumfeldfunktion beeinträchtigen können	Die Betriebe genießen Bestandsschutz. Die genannten Beeinträchtigungen bestehen bereits. Durch die vorgelegte Bauleitplanung werden diesbezüglich keine neuen oder zusätzlichen Umweltbelastungen vorbereitet.	keine
Erholungs- und Freizeitfunktion			
Beeinträchtigungen von Reinluft-, Kur-, Erholungsgebieten, Erholungszielpunkten, Freizeiteinrichtungen durch Lärm, Schadstoffbelastungen, Erschütterungen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Beeinträchtigung der natürlichen Erholungseignung durch Verlärmung und sonstige Störreize	- nicht zu erwarten, keine natürliche Erholungseignung im Gebiet	kein Erfordernis	keine
Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen			
Beeinträchtigung der Trink-, Brauchwassernutzung durch Schadstoffeintrag	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Kontamination von Nahrungsmitteln	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Abfallentsorgung	- ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen gem. den üblichen Entsorgungswegen	kein Erfordernis	keine
Beeinträchtigung von Kaltluft-, Frischluftabflussbahnen mit klimameliorativer / lufthygienischer Funktion für Wohn- / Mischgebiete durch Schadstoffeintrag und Unterbrechung des Luftaustausches	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine

- **Funktionsverlust / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken** - nicht zu erwarten -

3.3.7 Kultur- und Sachgüter

Tab. 8. Übersicht über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Wirkfaktoren Schutzgut Kultur- und Sachgüter	standortbezogene Aussagen	Schutz, Vermeidung, Verminderung und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen) / Kompensation	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Baubedingte Auswirkungen			
Verlust von Bodendenkmälern, archäologisch relevanter Bereiche, kulturhistorisch bedeutsamer Objekten / Flächen	- keine Betroffenheit - potenzielle Möglichkeit des Auffindens von Bodendenkmälern im Bereich Dräseckeplatz (Mittelalterliche Vorstadt „Alte Neustadt“)	kein Erfordernis bzw. Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Sachsen - Anhalt	keine
Beeinträchtigung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte / Bereiche durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen	- denkmalgeschützten Gebäude gem. Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg im Geltungsbereich vorhanden	Schutz und Sicherung der Baudenkmale durch Kennzeichnung im Plan Besonderer Schutz im Falle benachbarter Bautätigkeit	keine
Beeinträchtigung von Sachgütern	- im Gebiet oder angrenzend befinden sich Anlagen zur Ver- und Entsorgung	Schutz von zu erhaltenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschl. Einhaltung von Schutzabständen	keine
Anlagebedingte Auswirkungen			
Zerstörung und Überschüttung von Bodendenkmälern und archäologisch relevanten Bereichen (Verdachtsflächen)	- keine Bodendenkmäler oder -verdachtsflächen bekannt	kein Erfordernis	keine
Verlust von Kulturdenkmälern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Bauwerken und Siedlungsstrukturen	- denkmalgeschützten Gebäude gem. Denkmalverzeichnis der Landeshauptstadt Magdeburg im Geltungsbereich vorhanden	Schutz und Sicherung der Baudenkmale durch Kennzeichnung im Plan	keine
Trennung von Funktionsbeziehungen bzw. Überformung historischer Kulturlandschaften, Parks	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Beeinträchtigung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte oder Ensembles durch Benachbarung	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine
Betriebsbedingte Auswirkungen			
Beeinträchtigung kulturhistorisch bedeutsamer Objekte / Bereiche durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen	- keine Betroffenheit	kein Erfordernis	keine

- Funktionsverlust / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

- nicht zu erwarten -

3.3.8 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Zu den Umweltauswirkungen eines Vorhabens gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt oder durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder auch komplexe Wirkungszusammenhänge auftreten, da sich das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes als Wirkungsgefüge aller Funktionen und Potentiale eines Raumes ergibt. Ohne Betrachtung des komplexen Wirkungsgefüges besteht die Gefahr der Vernachlässigung von Wirkungszusammenhängen, die bei der Analyse der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens von Bedeutung sein können. Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen ist ein wichtiger Bestandteil der Umweltvorsorge.

Als Wechselwirkungen sind auch solche Wirkungen anzusehen, die sich als Folge von Kompensationsmaßnahmen für ein anderes als das durch die Maßnahme zu schützende Schutzgut ergeben.

Tab. 9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

primär betroffenes Schutzgut \		sekundär beeinträchtigt Schutzgut	Boden	Wasser		Klima / Luft	Flora / Fauna	Land- schafts- bild	Mensch	Kultur-/ Sach- güter
				Grund- wasser	Ober- flächen- wasser					
Boden				x	x	x	(X)	x		x
Wasser	Grundwasser		x		x		x		x	
	Oberflächenwasser		x	x		x	x	x	x	
Klima / Luft					x		x		x	
Flora / Fauna			x	x		(X)		(X)	(X)	
Landschaftsbild									(X)	x
Mensch										
Kultur- und Sachgüter								x	x	

x allgemeine Wechselwirkung vorhanden

X negative Wechselwirkung durch das konkrete Vorhaben und seine Begleitmaßnahmen gegeben

(X) positive Wechselwirkung durch das konkrete Vorhaben und seine Begleitmaßnahmen gegeben

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden bestehen im Allgemeinen in der Neuversiegelung und Flächenbeanspruchung, womit Lebensraumverluste von Flora und Fauna einhergehen. Das Entwicklungspotenzial auf diesen Flächen wird zerstört.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 durch den Teilplan C wird die zulässige Überbauung um ca. 0,74 ha vermindert. Da im Plangebiet durch frühere Nutzungen kein natürlich anstehender Boden mehr vorhanden ist und eine rechnerische Minderversiegelung stattfindet, kann hier nicht von Beeinträchtigungen des Bodens und negativen sekundären Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern ausgegangen werden. Es stehen zukünftig mehr bodenoffene Flächen mit Entwicklungspotenzial für siedlungsnahen Biotop zur Verfügung. Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Arten und Biotop bestehen insofern, dass die Begrünung nicht überbaubarer Flächen gesichert wird.

Negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope sind durch den Teilplan C nicht zu erwarten. Eingriffe sind innerhalb der rechtskräftigen Bau- und Verkehrsflächen bereits jetzt auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ zulässig. Durch die Minderung der zulässigen Versiegelung, die Neuausweisung öffentlicher Grünflächen und Pflanzgebotsflächen wirkt sich die Planänderung primär positiv auf das Schutzgut Arten und Biotope sowie sekundär positiv vor allem auf das Ortsbild, das Klima und das Wohlbefinden des Menschen durch die Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes aus.

Bauliche Anlagen i.V.m. visuellen Störreizen und Lärmemissionen können nicht nur die Lebensqualität des Menschen beeinträchtigen, sondern auch zu Störungen sensibler Tierarten führen. Da das Ortsbild durch bestehende anthropogene Nutzungen intensiv geprägt ist und störungsempfindliche Tierarten nicht zu vermuten sind, sind durch die geplante Bebauung diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In gleichem Zuge findet zusätzlich durch die bedarfsgerechte Bauflächenplanung eine Verbesserung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Beseitigung von Brachen und Sicherung von Grünflächen statt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild stehen in engem Zusammenhang mit der Erholungseignung und dem Wohlbefinden des Menschen.

Durch das Vorhaben ist primär nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Mensch oder Kultur- und Sachgüter zu rechnen. Folglich können auch keine aus der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter resultierenden Sekundärwirkungen entstehen.

Nach allgemeinem Kenntnisstand kann im vorliegenden Fall erklärt werden, dass die auftretenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu Problemverschiebungen führen.

Die biologische Vielfalt eines Gebietes umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und deren genetische Vielfalt. Sie korreliert unmittelbar mit den anzutreffenden biotischen (Landschaftselemente, Arten und Lebensgemeinschaften) und abiotischen (Boden, Wasserhaushalt, Klima, Luft) natürlichen Grundlagen (Schutzgütern) eines Gebietes und ihrer Wechselwirkungen, deren Ausprägung und Qualität. So bedingen Extremstandorte und / oder ungestörte Bereiche mit enger, mosaikartiger Verzahnung verschiedener Biotoptypen sowie ausgeprägten Elementen des Biotopverbundes eine hohe Vielfalt der Arten und Ökosysteme.

Landschaftsbestandteile von hoher Bedeutung und ausgeprägter biologischer Vielfalt sind im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind teilweise bedeutsam für das Ortsbild und die Durchgrünung des Stadtteils. Der ökologische Wert dieser Flächen ist mittel bis gering, das Entwicklungspotenzial und die Bedeutung für Orts- bzw. Landschaftsbild sind mittel bis hoch.

In Anbetracht der bereits zulässigen und überwiegend umgesetzten Nutzungen wird die biologische Vielfalt des Planungsgebietes nicht erheblich negativ beeinträchtigt, sondern es wird durch die Minderversiegelung und Ausweisung von Grünflächen das Entwicklungspotenzial verbessert.

Durch die geplante Nutzung werden im Plangebiet und zum unmittelbaren Planungsumfeld neue Grün- und Biotopverbundstrukturen planerisch gesichert, die in kurzen Entwicklungszeiträumen eine gleichwertige Wiederherstellung und sogar Verbesserung der gegebenen Situation darstellen.

Voraussichtlich verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt

Nach der Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Begrünungsmaßnahmen sind keine verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Umwelt des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zu erwarten.

4 Prognose

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 178-4C „Stendaler Straße“ als Teilplan C der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ ist folgende Entwicklung vorhersehbar:

- Schaffung der Voraussetzung der bedarfsgerechten Nachnutzung einer Gemengelage mit großflächigem Misch- und Wohngebietsflächen sowie Gemeinbedarfsflächen unter Anpassung der Flächenzuschnitte, der Grundflächenzahlen und der Geschossigkeit
- Beseitigung innerstädtischer Brachen, Verbesserung des Umfeldes und Belebung des Stadtteils
- Herauslösung bestehender größerer Nutzungen mit eigenem Charakter aus Baugebieten (z.B. Martinsplatz, Bolzplatz)
- Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen derzeit unbebauter Flächen im Außenbereich durch Nachnutzung innerstädtischer Flächen (bedarfsgerechte Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- Minderung der rechnerisch zulässigen Versiegelungsfläche durch den Teilplan C gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan
- Sicherung der prägenden Straßenrandbebauung entlang der Rogätzer Straße durch Festlegung einer Baulinie / Baugrenze
- Schaffung von weiteren Trittsteinbiotopen in der Siedlungslandschaft durch Sicherung / Anlage von Grünflächen (öffentliche Grünflächen, Pflanzgebote)
- es entstehen keine erheblichen und nachhaltigen negativen Beeinträchtigungen der Umwelt, des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
- Festsetzung von Vorkehrungen zum Immissionsschutz anhand eines aktuellen Schallgutachtens

4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Teilplans Nr. 178-4C „Stendaler Straße“ und Aufrechterhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ ist folgende Entwicklung absehbar:

- geringe Aussicht auf Beseitigung der Restbrachen wegen nicht bedarfsorientierter Bauflächenausweisung im Innenbereich (Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Flächenzuschnitte von Mischgebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Gemeinbedarfsflächen) mit negativen Auswirkungen auf das Landschafts- / Ortsbild sowie umliegende Wohnnutzungen
- offenere städtebauliche Vorgabe zur Straßenrandbebauung entlang der Rogätzer Straße (Baugrenze anstatt Baulinie)
- keine bauleitplanerische Sicherung der bestehenden öffentlichen Grünflächen (Martinsplatz, Bolzplatz, Bötticherplatz) und der Pflanzgebotsstreifen
- fehlende Festsetzungen zum Immissionsschutz entsprechend den aktuellen Erfordernissen

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

An dieser Stelle sind anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu prüfen.

Gemäß den Vorgaben übergeordneter Planungen und den städtebaulichen Zielen der Landeshauptstadt Magdeburg zur bevorzugten Nachnutzung innerstädtischer Flächen gegenüber der Flächenbeanspruchung im baurechtlichen Außenbereich ist das Gebiet für die vorgesehene Bebauung geeignet. Die baulichen Nutzungen sind entsprechend Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Schutzwürdigkeit gegenüber Immissionen und der verträglichen Einbindung in das Umfeld neu festgesetzt worden. Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplanes kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Untersuchungsmethoden, verwendete Unterlagen und Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

U.a. wurden folgende umweltbezogene Gutachten, Fachbeiträge, Planunterlagen und Richtlinien für die Erstellung des Umweltberichts herangezogen:

Raumordnung und Landesentwicklung

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 1746).
- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (LPIG) v. 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt v. 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466).
- Landesentwicklungsplanes 2010 für das Land Sachsen – Anhalt (LEP LSA 2010), Verordnung vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160), gültig ab 12.03.2011.
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29. Mai 2006, in Kraft seit 01. Juli 2006.
- Landschaftsplan der Stadt Magdeburg, 1999
- Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg, 2004 incl. 10. Änderung (wirksam 06.07.2012)

Fachgesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569).
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, GVBl. LSA 8/2011, ausgegeben am 24.03.2011.
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 801).
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“
- sowie weitere Fachgesetze und Verordnungen

Gutachten

- ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz: Immissionsschutzgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg, 19. Juni 2008.

Sonstige Vorgaben und Unterlagen

- KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungs GmbH: Entwicklungsmaßnahme Magdeburg-Rothensee Zone IV, Monitoring Urban 21 ‚Alte Neustadt Handelshafen‘ 2008.
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg (Baumschutzsatzung), 2009.

Detaillierte Aussagen zur Methodik und zu den angewandten technischen Verfahren sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken und fehlende Kenntnisse

Folgende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten auf sowie folgende Sachverhalte begründen eventuell fehlende Kenntnisse für den Umweltbericht:

- nicht alle im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben

5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Auf der Grundlage des BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 4 und 4c Abs. 3 BauGB). Im Ergebnis der Bewertung der Wirkfaktoren und möglichen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unabhängig davon sind im Sinne der Vorsorge und Vermeidung zu kontrollieren:

- Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bauleitplanes
- zum Zeitpunkt der Abwägung nicht bekannte erhebliche Umweltauswirkungen auf das Plangebiet, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten.

Die Behörden, insbesondere das Umweltamt, sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt zu unterrichten. Somit wird es möglich, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Tab. 10. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Überprüfung	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Einhaltung der Auflagen aus Abbruch- bzw. Baugenehmigungen	Während der Abbruch- / Bauarbeiten	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in der Ausschreibung und der Bauausführung	während der Abbruch- und Bauarbeiten	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Beantragung von Fällgenehmigungen und Zuordnung von Ersatzpflanzungen	Bauantragstellung	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Kontrolle der Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen einschließlich Erfolgskontrolle	Gemäß Festsetzungen der Baugenehmigung Erfolgskontrolle während Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege jährlich, danach 5-jährlich	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Auftreten unerwarteter Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen (z.B. Wohnen) während der Abbruch- und Bauzeit sowie während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Baugebietes	nur auf Veranlassung	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation und Festlegung weiterer Maßnahmen

Die Zuständigkeit für die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Kompensationsmaßnahmen liegt bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

6.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ befindet sich im Stadtteil Rothensee der Landeshauptstadt Magdeburg.

Dessen Geltungsbereich soll teilweise entsprechend den aktuellen Rahmenbedingungen, dem Bedarf und den neuen städtebaulichen Zielstellungen der Landeshauptstadt Magdeburg durch mehrere kleinflächigere Bebauungspläne überplant werden. Diese Überplanung, die eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ darstellt, eröffnet nicht nur die Möglichkeit der Aktualisierung der Planinhalte und –ziele, sondern erlaubt auch die Erstellung handhabbarer Bebauungspläne.

Die bauleitplanerisch zu ändernden Bereiche des Gesamtgebietes werden aufgrund der Größe und Komplexität in drei zu ändernde Teilbereiche des Bebauungsplanes aufgeteilt:

- Teilbereich A „Südlich Peter-Paul-Straße“
- Teilbereich B „Südlich Hafenstraße“
- Teilbereich C „Stendaler Straße“

Außerhalb der zu ändernden Teilbereiche A, B und C bleibt der Bebauungsplan 178-4 „Rogätzer Straße“ weiterhin gültig.

Die hier vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 – 4 „Rogätzer Straße“ Teilplan C „Stendaler Straße“ beinhaltet die Änderung des Teilbereiches zwischen der Osterburger Straße und der Speicherstraße im Norden, der Bödikerstraße, der Hafenstraße und der Rogätzer Straße im Osten, der Salzwedeler Straße im Süden sowie der Ottenbergstraße und der Rothenseer Straße im Westen.

Die wesentlichen Änderungen im Teilplan C bestehen in bedarfsgerechten Flächenverschiebungen der Mischgebiete, der allgemeinen und der besonderen Wohngebiete untereinander und der Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung.

Der neu gestaltete Martinsplatz und der Bolzplatz nördlich der Gardelegener Straße sollen zu Lasten der derzeit dort ausgewiesenen Bauflächen als öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden. Am Bötticherplatz werden ebenfalls öffentliche Grünflächen zu Lasten von Mischgebiets- und Verkehrsflächen festgesetzt. Die Fläche für den Gemeinbedarf ‚Schule‘ wird in ihrem Zuschnitt verändert. Das ehemalige Lehrerhaus wird zum eingeschränkten Gewerbegebiet und entfällt ebendieser Fläche. Die Fläche für den Gemeinbedarf ‚Kirchlicher Kindergarten‘ entfällt zugunsten einer besonderen Wohngebietsfläche. Die derzeit ausgewiesene Mischgebietsfläche nördlich der Hafenstraße wird im Gegenzug zur Fläche für den Gemeinbedarf ‚Schulsport‘.

Zielstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178 - 4 Teilplan C „Stendaler Straße“ ist daher die Anpassung der städtebaulichen Ordnung an die aktuellen Nutzungen und die Entwicklungsziele der Stadt unter Berücksichtigung einer wirtschaftlich angepassten, bedarfsgerechten und umweltverträglichen Nachnutzung des Geländes. Art und Maß der baulichen Nutzung sind der vorhandenen und umgebenden Bebauung entsprechend zu wählen.

Gemäß Baugesetzbuch ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

6.2 Umweltziele einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen sowie deren Bedeutung für den Umweltbericht

In Fachgesetzen und -planungen sind für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die i.R.d. Umweltprüfung Berücksichtigung finden müssen.

Die Ziele und Grundsätze aus Fachplanungen und Fachgesetzen konnten überwiegend berücksichtigt werden. Im Falle konträrer Zielstellungen und Nutzungsinteressen bzw. Konflikte wurden diese bei der Planaufstellung sachgerecht beurteilt, Prioritäten begründet und in die Abwägung eingestellt.

Folgende allgemeine Zielaussagen sind für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung:

Tab. 11. Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planungen

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen
allgemeine schutzgutübergreifende Aussagen zum Schutz der Umwelt und ihrer Bestandteile	Baugesetzbuch <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche u. umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt - Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen bei der Aufstellung von Bauleitplänen - Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf die einzelnen Schutzgüter, deren Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt - Vermeidung von Emissionen - sparsame, effiziente Nutzung von Energie einschl. erneuerbarer Energien - Berücksichtigung der Darstellung von Landschafts- und sonstigen Plänen - Eingriffsregelung: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Festlegung und Darstellung von Kompensationsmaßnahmen - Durchführung einer Umweltprüfung zum Bauleitplan - Erstellung eines Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung und Einstellung in den Verfahrensablauf - Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange - Monitoring-Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Darstellung von Schutzausweisungen u. Restriktionen i.S.d. Umweltschutzes Bundesimmissionsschutzgesetz und –verordnungen, Naturschutzgesetz des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) - Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, Nachteile, Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.ä.)
Boden	Baugesetzbuch <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel – sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Nachverdichtung / Innenentwicklung vor Außenentwicklung Bundesbodenschutzgesetz <ul style="list-style-type: none"> - langfristiger Schutz des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt: als Lebensgrundlage / –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen; als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), historisches Archiv, Standort für Rohstofflagerstätten und Nutzungen - Schutz vor / Vorsorge gegen Entstehung schädlicher Bodenveränderungen - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten Landschaftsplan der Stadt Magdeburg <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf weitere Bodenverdichtungen - Entsiegelung von Flächen, deren Versiegelung nicht notwendig ist - Bebauung hat vorrangig auf bereits gestörten Standorten zu erfolgen - Schutz und Pflege unversiegelter, naturnaher Böden
Wasser	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum - Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Gewässer Landschaftsplan der Stadt Magdeburg <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit zu versickern
Klima / Luft	Baugesetzbuch <ul style="list-style-type: none"> - allgemeiner Klimaschutz Technische Anleitung Luft <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt Landschaftsplan der Stadt Magdeburg <ul style="list-style-type: none"> - Begrünung von klimatisch belasteten Bereichen im Stadtgebiet

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen
Land-schaft / Erholung	Baugesetzbuch, Naturschutzgesetz des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt - Erhaltung und Entwicklung des baukulturellen Orts- u. Landschaftsbildes
Arten und Biotope	Baugesetzbuch, Naturschutzgesetz des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt - Berücksichtigung der Eingriffsregelung
	Landschaftsrahmenplan der Stadt Magdeburg - Sicherung und Vergrößerung der Grünflächen in Siedlungsgebieten mit höherem Grünanteil - Förderung des Biotopverbundes durch Ausweisung von Grünflächen
	Landschaftsplan der Stadt Magdeburg - Verbesserung der Situation von Natur und Landschaft in stark verdichteten Stadtgebieten - Erhalt und naturnahe Pflege von öffentlichen Grünflächen - Durchgrünung von Gewerbe- und Industrieflächen
Mensch	Baugesetzbuch - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt - Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde, sozial und kulturell ausgewogene Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung - Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen auf Frauen u. Männer - Berücksichtigung der Belange Bildungswesen, Sport, Freizeit, Erholung
	Technische Anleitung Lärm - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und deren Vorsorge
	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - Sicherung ausreichenden Schallschutzes als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse - Festsetzung von Maßnahmen des aktiven Schallschutzes bei Heranziehung der schalltechnischen Orientierungswerte - Grundsatz der Lärmvorsorge und -minderung, insbes. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile - Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege - Berücksichtigung erhaltenswerter baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung

6.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Einbeziehung der Vorbelastungen ist zu ermitteln und zu bewerten, um die durch den Bebauungsplan voraussichtlich entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ermitteln zu können.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ im Teilbereich C „Stendaler Straße“ in verdichteter Innenbereichslage. Grundsätzliche Änderungen der städtebaulichen Zielstellungen und am Gesamtkonzept Verkehrerschließung sind nicht vorgesehen.

Die wesentlichen Änderungen im Geltungsbereich des Teilplanes C bestehen in bedarfsgerechten Flächenverschiebungen der Bauflächen untereinander und der Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung (GRZ und Geschossigkeit). Daher kann auf eine erneute Bestandserfassung hinsichtlich der Schutzgüter verzichtet werden. Es wird vollinhaltlich auf die Erfassung und Bewertung im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ verwiesen.

Im Geltungsbereich des Teilplanes C befinden sich Baudenkmale. Sie wurden nachrichtlich übernommen. Archäologische Denkmale sind nicht bekannt, können jedoch im Randbereich der mittelalterlichen Vorstadt „Alte Neustadt“ (Bereich Dräseckeplatz) nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzausweisungen irgendeiner Art sind nicht betroffen.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen werden in bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren gegliedert und unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes so weit wie möglich in Art und Umfang beschrieben.

Die Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus der Differenz der Verschlechterung / Verbesserung der Situation und der aktuellen Vorbelastung (Zusatz- oder Minderbelastung) unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Verminderung sowie Vorkehrungen zum Schutz vor negativen Beeinträchtigungen

1. Baubedingte Beeinträchtigungen (zeitlich auf die Bauphase beschränkt)

- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit, Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen

2. Anlagebedingte Beeinträchtigungen (dauerhaft durch die Errichtung von baulichen Anlagen)

- Nutzungsänderung / Änderung des Versiegelungsgrades
- Beeinträchtigung des Orts- / Landschaftsbildes

3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (dauerhaft durch den Betrieb von Gewerbe)

- Beeinträchtigungen durch Lärm

Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vorkehrungen zum Immissionsschutz

Anlässlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 wurde für die Teilflächen A, B und C ein aktualisiertes Immissionsschutzgutachten erstellt. Darin werden auf Grundlage der aktuellen akustischen Situation (Verkehr und Gewerbe) Angaben zu Schallschutzmaßnahmen abgeleitet und für gewerbliche Ansiedlungen die maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) derart ermittelt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 an den nächstgelegenen schützenswerten baulichen Nutzungen weitestgehend eingehalten werden.

Für die westlich der Rogätzer Straße befindlichen (teilweise eingeschränkten) Gewerbe- und Industriegebiete wurden im benachbarten Teilplan B „Südlich Hafenstraße“ immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt, um Beeinträchtigungen der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen auszuschließen. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Lärmbelastungen in den Wohngebieten kommt.

• Passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109

Die im Schallgutachten ermittelten Lärmpegelbereiche werden im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. In Verbindung mit einschlägigen Textfestsetzungen wird der Lärmschutz im Gebiet gesichert:

- Im Plangebiet kommt es in einigen Bereichen zu Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete durch Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen. Für diese Bereiche sind Vorkehrungen i.S. eines passiven Schallschutzes (Grundrissgestaltung und / oder bauliche Maßnahmen an den Fassaden) zu treffen.
- Die Bemessung des passiven Schallschutzes an der Fassade hat nach Abschnitt 5 der DIN 4109 zu erfolgen. Maßgeblich sind die eingetragenen Lärmpegelbereiche.
- Bei Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern in Bereichen mit Pegeln > 50 dB(A) nachts zur Lärmquelle sind diese Räume mit schallgedämpften Lüftungsöffnungen auszustatten, die die Anforderungen der Lärmpegelbereiche erfüllen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Raum über mindestens ein Fenster verfügt, vor dem geringere Außenpegel anliegen.

Die von den ansässigen Betrieben „Röstfein Kaffee“ und „Vianda Fleisch- und Wurstwaren“ im Teilplan B ausgehenden Gerüche liegen oberhalb der Grenzwerte. Die Betriebe genießen Bestandschutz und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingeschränkt.

Vorkehrungen zum Schutz vor Kontaminationen

Aussagen zur Altlastensituation im Gebiet sind im Kap. 3.2.1 enthalten.

Eine Kennzeichnung der sanierten Altlastenverdachtflächen wurde im Bebauungsplan vorgenommen. Die Kontaminationssituation ist im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und dem laufenden Monitoring werden für Baumaßnahmen folgende Empfehlungen gegeben:

- **Entsorgung kontaminierter Materials**

Bei Baumaßnahmen sind der Bodenaushub und sonstiges Material den abfallrechtlichen Bestimmungen gemäß zu entsorgen. Bei nachfolgender Überbauung / Versiegelung resultiert keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials.

- **Versiegelung im Bereich kontaminierter Flächen**

Auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, kann eine vollständige Versiegelung zugelassen werden (Textliche Festsetzung 1.5 des Bebauungsplanes). Öffentliche und private Stellflächen auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, sind zu versiegeln.

- **Verdacht auf Kontaminationen**

Sollten bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und / oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

Von den geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes gehen keine Gefährdungen im Sinne von Umweltbelastungen, Kontaminationen u.ä. aus. Besondere Vorkehrungen sind nicht zu treffen.

Angaben zur Eingriffsregelung

Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“

Zum Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ wurde in einem Grünordnungsplan die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Ein Ausgleich wurde jedoch aufgrund dessen, dass die Eingriffe bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 34 Baugesetzbuch zulässig waren, nicht festgesetzt.

Ausgenommen davon waren die Vorhaben „Neubau Theodor-Kozlowski-Straße“ und „Neutrassierung Straßenbahn“, für die konkrete Kompensationsmaßnahmen ermittelt und festgesetzt worden sind. Kompensationsflächenfestsetzungen werden durch die vorgelegte Planung im Teilplan B nicht berührt und daher im Weiteren auch nicht betrachtet.

Kumulative Betrachtung der Teilpläne 178-4A, 178-4B und 178-4C

Im Hinblick auf die Kumulationswirkungen der in sachlichem, zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehenden Teilpläne A, B und C wurde die Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Festsetzungen in diesem Bereich wie folgt vorgenommen:

- In der Gesamtbetrachtung wird teilplanübergreifend argumentiert.
- Hinsichtlich der überbaubaren Fläche wird der gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan zulässige Versiegelungsgrad und der mit der geplanten Änderung zugelassene Versiegelungsgrad jeweils in den Grenzen des jeweiligen Teilbereiches formal ins Verhältnis gesetzt, um evtl. Mehr- oder Minderversiegelungen festzustellen.
- Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für diese Flächen nicht erforderlich.
- Bilanziert wird nur der neu erforderliche Ausgleich durch die Aufgabe der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ‚Park‘ als Ausgleichsfläche für den Neubau der Theodor-Kozlowski-Straße im Teilplan B.
- In die Ausgleichsermittlung werden einbezogen:
 - die Veränderung des Überbauungsgrades innerhalb der Bauflächen

- Neuausweisungen von Grünflächen (ausgenommen das öffentliche Verkehrsgrün an der Th.-Kozłowski-Straße in den Teilplänen A und B)
- Anzahl der bereits realisierten Baumpflanzungen im Gebiet

Ausgangspunkt ist grundsätzlich die mit rechtskräftigen dem Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ ausgewiesene zulässige und nicht die in der Örtlichkeit aktuell vorgefundene Nutzung! Die Vorgehensweise entspricht auch dem Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung.

Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 178-4 Teilplan C „Stendaler Straße“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178-4 B „Südlich Hafenstraße“ befindet sich im beplanten baurechtlichen Innenbereich. Die Änderung ist aufgrund der Anpassung der städtebaulichen Ordnung erforderlich. Es wird im Bereich von rechtskräftigen Bau- und Verkehrsflächen, die auch weiterhin Bau- bzw. Verkehrsflächen bleiben sollen, mit der teilweisen Änderung von Flächenzuschnitten sowie Art und Maß der baulichen Nutzung lediglich die städtebauliche Ordnung an die aktuellen Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen bzw. den Bestand und bereits genehmigte Bauvorhaben angepasst.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Eingriffe vorbereitet, die nicht auch jetzt schon zulässig sind. Die mit dem Teilplan C geplanten und auszuweisenden Nutzungen sind überwiegend bereits vollzogen oder zulässig. Folglich ist die Eingriffsregelung im vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Ermittlung der Veränderungen der zulässigen Überbauung für den Bebauungsplan Nr. 178-4 Teilplan C „Stendaler Straße“

Die Gegenüberstellung der rechtskräftigen Flächenausweisungen innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 178-4 Teilplan C und in der geplanten 1. Änderung (siehe Anlage 1) führte zu folgendem Ergebnis:

Überschlägig wird die zulässige Versiegelungsfläche von 61 % auf 55 % innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Teilplan C reduziert, die nicht überbaubare Fläche erhöht sich von 39 % auf 45 %. Das entspricht einer Verringerung der möglichen Versiegelungsfläche von ca. 7.370 m².

Die rechtskräftige Ausweisung von ca. 99.000 m² Baufläche reduziert sich auf ca. 92.100 m². Das ist vor allem der Neuausweisung von ca. 7.200 m² öffentlicher Grünflächen (Martinsplatz, Bolzplatz, Böttcherplatz) zu Lasten von Bau- bzw. Verkehrsflächen geschuldet. Bisher sind im Bebauungsplan Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ im Umgriff des Teilplanes C keine öffentlichen Grünflächen ausgewiesen worden.

Über die Veränderung von Grundflächenzahlen innerhalb der Bauflächen kommt es zu einer weiteren Reduzierung der zulässigen Überbauung von 170 m² (7.370 m² Reduzierung der überbaubaren Fläche minus 7.200 m² Neuausweisung öffentliche Grünfläche = 170 m²). Das spiegelt überwiegend die tatsächlichen Verhältnisse und auch die geplanten Entwicklungen im Gebiet wieder.

Insgesamt wird jedoch durch die 1. Änderung im Geltungsbereich des Teilplans C eine Reduzierung der überbaubaren Fläche um 7.370 m² erreicht, die sich aus der Erhöhung des Grünflächenanteils von 7.200 m² zuzüglich der Reduzierung der zulässigen Überbauung innerhalb der Bauflächen ergibt (s.o.). Damit stellt sich die rechnerische Bilanz der zulässigen Versiegelung im Teilplan C deutlich positiver dar als in der derzeit rechtskräftigen Planfassung (Anlage 1).

Die nachweisliche Reduzierung der zulässigen Überbauung im Teilplan C kann in der Gesamtbilanz der Teilpläne A, B und C als Ausgleich mit herangezogen werden.

Die Reduzierung von Versiegelungen hat gleichfalls positive Wirkungen auf das Wohnumfeld, dessen Durchgrünung, das Stadtbild und das Lokalklima.

Hinsichtlich der festgesetzten Begrünung der Verkehrsanlagen sind keine planerischen Änderungen vorgesehen. Vorgaben der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg bleiben unberührt.

Aus städtebaulicher Sicht ist die geplante Parkanlage „Martinsplatz“ im Teilplan C hinsichtlich ihrer Lage und Ausstattung und in Korrespondenz mit der geplanten Sondergebietsfläche Einzelhandel durchaus geeignet, ein identitätsstiftendes Stadtteilzentrum zu bilden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Minderung der Neuversiegelung

Zur Minderung der Neuversiegelungsrate und Erhaltung der Versickerungsfähigkeit für Regenwässer vor Ort sind auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen Stellplätze und Parkplätze nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. (Schotterrasen, Großfugenpflaster, Rasengittersteine o.ä.). Das gilt nicht für Fahrbahnen zur Erschließung der Stellplätze und Parkplätze. Das gilt nicht auf Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (sh. 3.2.1).

Maßnahmen zur Anpflanzung / Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen

Öffentliche Grünflächen

Im Teilplan C werden öffentliche Grünflächen neu ausgewiesen. Der bereits neu gestaltete Martinsplatz wird als öffentliche Grünfläche ‚Park‘ ausgewiesen. Die öffentliche Grünfläche nördlich der Gardelegener Straße dient der Zweckbestimmung ‚Bolzplatz / Spielplatz‘. Die am Bötticherplatz gestalteten Flächen werden ebenfalls als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Pflanzgebote

Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen werden Pflanzgebotsflächen an der Grenze zu Verkehrsanlagen festgesetzt, die mit Laubbäumen bzw. frei wachsenden Hecken zu gestalten sind.

Begrünung Stellplatzanlagen

Zur Sicherung der Durchgrünung des Gebietes ist auf Stellplatzanlagen je angefangene fünf Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Gehölze vorhanden, die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Magdeburg geschützt sind.

Gehölze, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes ggf. gefällt werden müssen, sind gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Magdeburg bevorzugt zu kompensieren. Der erforderliche Fällantrag ist dann vom Grundstückseigentümer / Verursacher zum konkreten Vorhaben zu stellen. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.

Ein entsprechender Hinweis wird auf dem Planblatt des Bebauungsplanes vermerkt.

Umweltauswirkungen, Wechselwirkungen und biologische Vielfalt

In den Untersuchungen wurden bezüglich der erheblichen verbleibenden Umweltauswirkungen, die ursächlich durch die geplante Bebauung hervorgerufen werden können, folgende Ergebnisse erzielt:

Schutzgut	Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen
Boden	keine
Wasser	keine
Klima / Luft	keine
Arten / Biotope	keine
Landschaftsbild	keine
Mensch	keine
Kultur- / Sachgüter	keine

Durch die rechnerische Minderversiegelung gegenüber der derzeit zulässigen Bebauung ergibt sich für alle Schutzgüter eine Verbesserung. Ausführliche Aussagen sind im Kap. 3.2.2 nachzulesen.

Zu den Umweltauswirkungen eines Vorhabens gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die Auswirkungen, die sich aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen ist ein wichtiger Bestandteil der Umweltvorsorge. Es werden hier nur Wechselwirkungen von wesentlicher Bedeutung hervorgehoben.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden besteht im Allgemeinen in der Neuversiegelung und Flächenbeanspruchung. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 durch den Teilplan C wird die zulässige Versiegelung vermindert. Da im Plangebiet kein natürlich anstehender Boden mehr vorhanden ist und eine rechnerische Minderversiegelung stattfindet, ist nicht von negativen Beeinträchtigungen des Bodens und Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern auszugehen.

Negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope sind durch den Teilplan C nicht zu erwarten. Eingriffe sind innerhalb der rechtskräftigen Bau- und Verkehrsflächen bereits jetzt auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ zulässig. Durch die Minderung der zulässigen Versiegelung, die Neuausweisung öffentlicher Grünflächen und Pflanzgebotsflächen wirkt sich die Planänderung primär positiv auf das Schutzgut Arten und Biotope sowie sekundär positiv vor allem auf das Ortsbild, das Klima und das Wohlbefinden des Menschen durch die Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes aus.

Bauliche Anlagen i.V.m. visuellen Störreizen und Lärmemissionen können nicht nur die Lebensqualität des Menschen beeinträchtigen, sondern auch zu Störungen sensibler Tierarten führen. Da das Ortsbild durch bestehende anthropogene Nutzungen intensiv geprägt ist und störungsempfindliche Tierarten nicht zu vermuten sind, sind durch die geplante Bebauung diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In gleichem Zuge findet zusätzlich durch die bedarfsgerechte Bauflächenplanung eine Verbesserung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Beseitigung von Brachen und Sicherung von Grünflächen statt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild stehen in engem Zusammenhang mit der Erholungseignung und dem Wohnbefinden des Menschen.

Durch das Vorhaben ist primär nicht mit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Klima / Luft, Mensch oder Kultur- und Sachgüter zu rechnen. Folglich können auch keine aus der Beeinträchtigung dieser Schutzgüter resultierenden Sekundärwirkungen entstehen.

Nach allgemeinem Kenntnisstand kann im vorliegenden Fall erklärt werden, dass die auftretenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu Problemverschiebungen führen.

Die biologische Vielfalt eines Gebietes umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und deren genetische Vielfalt. Sie korreliert unmittelbar mit den anzutreffenden biotischen (Landschaftselemente, Arten und Lebensgemeinschaften) und abiotischen (Boden, Wasserhaushalt, Klima, Luft) natürlichen Grundlagen (Schutzgütern) eines Gebietes und ihrer Wechselwirkungen, deren Ausprägung und Qualität.

Landschaftsbestandteile von hoher Bedeutung und ausgeprägter biologischer Vielfalt sind im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Vorhandene Gehölzstrukturen sind teilweise bedeutsam für das Ortsbild und die Durchgrünung des Stadtteils. Der ökologische Wert dieser Flächen ist mittel bis gering, das Entwicklungspotenzial und die Bedeutung für Orts- bzw. Landschaftsbild sind mittel bis hoch.

In Anbetracht der bereits zulässigen und überwiegend umgesetzten Nutzungen wird die biologische Vielfalt des Planungsgebietes nicht erheblich negativ beeinträchtigt, sondern es wird durch die Minderversiegelung und Ausweisung von Grünflächen das Entwicklungspotenzial verbessert.

Durch die geplante Nutzung werden im Plangebiet und zum unmittelbaren Planungsumfeld neue Grün- und Biotopverbundstrukturen planerisch gesichert, die in kurzen Entwicklungszeiträumen eine gleichwertige Wiederherstellung und sogar Verbesserung der gegebenen Situation darstellen.

Voraussichtlich verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt

Nach der Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Begrünungsmaßnahmen sind keine verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Umwelt des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zu erwarten.

6.5 Prognose

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 178-4C „Stendaler Straße“ als Teilplan C der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ ist folgende Entwicklung vorhersehbar:

- Schaffung der Voraussetzung der bedarfsgerechten Nachnutzung einer Gemengelage mit großflächigem Misch- und Wohngebietsflächen sowie Gemeinbedarfsflächen unter Anpassung der Flächenzuschnitte, der Grundflächenzahlen und der Geschossigkeit
- Beseitigung innerstädtischer Brachen, Verbesserung des Umfeldes und Belebung des Stadtteils
- Herauslösung bestehender größerer Nutzungen mit eigenem Charakter aus Baugebieten (z.B. Martinsplatz, Bolzplatz)
- Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen derzeit un bebauter Flächen im Außenbereich durch Nachnutzung innerstädtischer Flächen (bedarfsgerechte Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- Minderung der rechnerisch zulässigen Versiegelungsfläche durch den Teilplan C gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan
- Sicherung der prägenden Straßenrandbebauung entlang der Rogätzer Straße durch Festlegung einer Baulinie / Baugrenze
- Schaffung von weiteren Trittsteinbiotopen in der Siedlungslandschaft durch Sicherung / Anlage von Grünflächen (öffentliche Grünflächen, Pflanzgebote)
- es entstehen keine erheblichen und nachhaltigen negativen Beeinträchtigungen der Umwelt, des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes
- Festsetzung von Vorkehrungen zum Immissionsschutz anhand eines aktuellen Schallgutachtens

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Teilplans Nr. 178-4C „Stendaler Straße“ und Aufrechterhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ ist folgende Entwicklung absehbar:

- geringe Aussicht auf Beseitigung der Restbrachen wegen nicht bedarfsorientierter Bauflächenausweisung im Innenbereich (Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Flächenzuschnitte von Mischgebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Gemeinbedarfsflächen) mit negativen Auswirkungen auf das Landschafts- / Ortsbild sowie umliegende Wohnnutzungen
- offenere städtebauliche Vorgabe zur Straßenrandbebauung entlang der Rogätzer Straße (Baugrenze anstatt Baulinie)
- keine bauleitplanerische Sicherung der bestehenden öffentlichen Grünflächen (Martinsplatz, Bolzplatz, Bötticherplatz) und der Pflanzgebotsstreifen
- fehlende Festsetzungen zum Immissionsschutz entsprechend den aktuellen Erfordernissen

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele übergeordneter Planungen und der städtebaulichen Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

6.6 Angewandte Untersuchungsmethoden und verwendete Unterlagen

U.a. wurden folgende umweltbezogene Gutachten, Fachbeiträge, Planunterlagen und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung für die Erstellung des Umweltberichts herangezogen:

Raumordnung und Landesentwicklung

- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (LPIG)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen – Anhalt (LEP-LSA)
- -Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)
- Landschaftsplan der Stadt Magdeburg
- Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg

Fachgesetze und Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“
- sowie weitere Fachgesetze und Verordnungen

Gutachten

- ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz: Immissionsschutzgutachten zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4 „Rogätzer Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg, 19. Juni 2008.

Sonstige Vorgaben und Unterlagen

- KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungs GmbH: Entwicklungsmaßnahme Magdeburg-Rothensee Zone IV, Monitoring Urban 21 ‚Alte Neustadt Handelshafen‘ 2008.
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg (Baumschutzsatzung), 1993.

Aussagen zu Methodik und technischen Verfahren sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken und fehlende Kenntnisse

Folgende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten auf sowie folgende Sachverhalte begründen eventuell fehlende Kenntnisse für den Umweltbericht:

- nicht alle im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung angeschriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß Baugesetzbuch sind die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Im Ergebnis der Bewertung der Wirkfaktoren und möglichen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Unabhängig davon sind im Sinne der Vorsorge und Vermeidung zu kontrollieren:

- Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bauleitplanes
- zum Zeitpunkt der Abwägung nicht bekannte erhebliche Umweltauswirkungen auf das Plangebiet, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten.

Somit wird es möglich, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Tab. 12. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Überprüfung	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Einhaltung der Auflagen aus Abbruch- bzw. Baugenehmigungen	Während der Abbruch- / Bauarbeiten	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in der Ausschreibung und der Bauausführung	während der Abbruch- und Bauarbeiten	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Beantragung von Fällgenehmigungen und Zuordnung von Ersatzpflanzungen	Bauantragstellung	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Kontrolle der Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen einschließlich Erfolgskontrolle	Gemäß Festsetzungen der Baugenehmigung Erfolgskontrolle während Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege jährlich, danach 5-jährlich	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation
Auftreten unerwarteter Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen (z.B. Wohnbauflächen) während der Abbruch- und Bauzeit sowie während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Baugebietes	nur auf Veranlassung	Stadt Magdeburg	Begehung / Dokumentation und Festlegung weiterer Maßnahmen

Die Zuständigkeit für die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der Kompensationsmaßnahmen liegt bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 178-4 A "Südlich Peter-Paul-Straße"
 Ermittlung der Änderung der überbaubaren Fläche

Flächennutzung	Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße" (Flächenanteil Teilplan A)					Bebauungsplan Nr. 178-4 A "Südlich Peter-Paul-Straße"					Bilanz in m ²
	Fläche in m ²	GRZ	mögliche Über-bauung in m ²	nicht über- baubare Freifläche in m ²	Anteil in %	Fläche in m ²	GRZ	mögliche Über-bauung in m ²	nicht über- baubare Freifläche in m ²	Anteil in %	
Bauflächen	35.400				68	35.700				68	300
Mischgebiet MI	20.300	0,6	12.180	8.120		18.200	0,6	10.920	7.280		
Besondere Wohngebiete WB		0,6	0	0			0,6	0	0		
Allgemeine Wohngebiete WA		0,4	0	0			0,4	0	0		
Gemeinbedarfsfläche		0,6	0	0			0,6	0	0		
Gemeinbedarfsfläche		0,8	0	0		17.500	0,8	14.000	3.500		
Gewerbegebiete	15.100	0,8	12.080	3.020			0,8	0	0		
Verkehrsflächen	17.000				32	14.000				27	-3.000
Straße	17.000	1,0	17.000	0		14.000	1,0	14.000	0		
Bahn	0	1,0	0	0		0	1,0	0	0		
Versorgungsflächen	0		0		0	0		0		0	
Grünflächen	0				0	2.700				5	2.700
davon private Grünflächen	0			0		0			0		
davon öffentliche Grünflächen	0			0		2.700			2.700		
Plangebiet Gesamt [m²]	52.400		41.260	11.140	100	52.400		38.920	13.480	100	
Plangebiet Gesamt [%]	100		79	21		100		74	26		

Veränderung m²
Veränderung %

-2.340 **2.340**
-4 **4**

Bebauungsplan Nr. 178-4 B "Südlich Hafestraße"
 Ermittlung der Änderung der überbaubaren Fläche

Flächennutzung		Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße" (Flächenanteil Teilplan B)			
	Fläche in m ²	GRZ	mögliche Überbauung in m ²	nicht überbaubare Freifläche in m ²	Anteil in %
Bauflächen	121.200				76
Mischgebiet MI		0,6	0	0	
Besondere Wohngebiete WB	4.400	0,5	2.200	2.200	
Allgemeine Wohngebiete WA		0,4	0	0	
SO		0,6	0	0	
SO (Pflanzfläche)		0,6	0	0	
Gemeinbedarfsfläche		0,8	0	0	
Gewerbegebiete	77.800	0,8	62.240	15.560	
Gewerbegebiete	39.000	0,6	23.400	15.600	
Verkehrsflächen	31.400				20
Straße	31.400	1,0	31.400	0	
Bahn	0	1,0	0	0	
Versorgungsflächen	0		0		0
Grünflächen	6.400				4
davon private Grünflächen	0			0	
davon öffentliche Grünflächen	6.400		800	5.600	
Plangebiet Gesamt [m²]	159.000		120.040	38.960	100
Plangebiet Gesamt [%]	100		75	25	

Bebauungsplan Nr. 178-4 B "Südlich Hafestraße"					Bilanz in m ²
Fläche in m ²	GRZ	mögliche Überbauung in m ²	nicht überbaubare Freifläche in m ²	Anteil in %	
135.300				85	14.100
	0,6	0	0		
7.800	0,5	3.900	3.900		
	0,4	0	0		
14.500	0,6	8.700	5.800		
400	0,5	200	200		
1.600	0,8	1.280	320		
91.600	0,8	73.280	18.320		
19.400	0,6	11.640	7.760		
17.600				11	-13.800
17.600	1,0	17.600	0		
0	1,0	0	0		
0		0		0	
6.100				4	-300
1.300			1.300		
4.800			4.800		
159.000		116.600	42.400	100	
100		73	27		

Veränderung m²
Veränderung %

-3.440 **3.440**
-2 **2**

Bebauungsplan Nr. 178-4 C "Stendaler Straße"
 Ermittlung der Änderung der überbaubaren Fläche

Flächennutzung	Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße" (Flächenanteil Teilplan C)				
	Fläche in m²	GRZ	mögliche Überbauung in m²	nicht überbaubare Freifläche in m²	Anteil in %
Bauflächen	99.000				77
Mischgebiet MI	25.000	0,6	15.000	10.000	
Besondere Wohngebiete WB	8.000	0,6	4.800	3.200	
Allgemeine Wohngebiete WA	52.000	0,4	20.800	31.200	
Gemeinbedarfsfläche	14.000	0,6	8.400	5.600	
Gemeinbedarfsfläche		0,4	0	0	
Gewerbegebiete		0,8	0	0	
Verkehrsflächen	29.000				23
Straße	27.000	1,0	27.000	0	
Bahn	2.000	1,0	2.000	0	
Versorgungsflächen	0		0		0
Grünflächen	0				0
davon private Grünflächen	0			0	
davon öffentliche Grünflächen	0			0	
Plangebiet Gesamt [m²]	128.000		78.000	50.000	100
Plangebiet Gesamt [%]	100		61	39	

Bebauungsplan Nr. 178-4 C "Stendaler Straße"					Bilanz
Fläche in m²	GRZ	mögliche Überbauung in m²	nicht überbaubare Freifläche in m²	Anteil in %	
92.100				72	-6.900
10.800	0,4	4.320	6.480		
15.400	0,6	9.240	6.160		
50.000	0,4	20.000	30.000		
9.350	0,6	5.610	3.740		
5.750	0,4	2.300	3.450		
800	0,6	480	320		
28.600				22	-400
26.600	1,0	26.600	0		
2.000	1,0	2.000	0		
100	0,8	80	20	0	100
7.200				6	7.200
0			0		
7.200			7.200		
128.000		70.630	57.370	100	
100		55	45		

Veränderung m²
Veränderung %

-7.370 **7.370**
-6 **6**

Flächenbilanz

Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße"

Teilflächen A, B, C ges.

	Fläche in m ²	GRZ	mögliche Über-bauung in m ²	nicht über- baubare Freifläche in m ²	Anteil in %
Bauflächen	255.600				75
Verkehrsflächen	77.400				23
Grünflächen	6.400				2
Plangebiet Gesamt [m ²]	339.400		239.300	100.100	100
Plangebiet Gesamt [%]	100		71	29	

Fläche in m ²	GRZ	mögliche Über-bauung in m ²	nicht über- baubare Freifläche in m ²	Anteil in %
263.200				78
60.200				18
16.000				5
339.400		226.150	113.250	100
100		67	33	

7.600
-17.200
9.600

Veränderung m²
 Veränderung %

-13.150
 -4 13.150
 4

13.150

davon Flächenveränderung Grünflächen in m²

Teilfläche A	2.700
Teilfläche B	-300
Teilfläche C	7.200

davon Flächenveränderung Grünflächen gesamt in m² **9.600**

9.600

Zunahme unversiegelte Freiflächen gesamt abzüglich Grünflächen in m²

= Zunahme nicht überbaubare Grundstücksflächen innerhalb von Baugebieten

3.550

Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße", Ausgleich gem. § 18 Textfestsetzungen

Straße	Projektbezeichnung	Bauherr	Jahr	Baumart	Anzahl	davon I. Ordnung	davon II. Ordnung	anrechenb. Wertpunkte
Th.-Kozlowski-Straße	Erschließungsstr. ehem. Güterbahnhof Nord, 1.BA	KGE	1999	Spitz - Ahorn	139	139		
	Erschließungsstr. ehem. Güterbahnhof Nord, 2.BA			Spitz - Ahorn	23	23		
	Lärmschutzwand			Spitz - Ahorn	3	3		
	4-spüriger Ausbau							
Sandtorstraße	Erschließungsstr. ehem. Güterbahnhof Nord, 3.BA	KGE	1999	Spitz - Ahorn	28	28		
Saalestraße	Anbindung Saalestraße, 5.BA	KGE	1999	Gemeine Esche	22	22		
Ottenbergstraße	Ottenbergstraße Nord Ottenbergstraße Süd	KGE	2001	Wild-Birne	1		1	
				Stadt-Linde 'Greenspire'	3	3		
				Röt-Dorn	3		3	
Salzwedeler Straße	Salzwedeler Straße (östl. Ottenberg), Parktaschen	LH MD	1997	Winter-Linde	9	9		
Moldenstraße	Moldenstraße	LH MD		Ginko	12	12		
Hafenstraße	Hafenstraße	KGE	2001	Spitz - Ahorn	12	12		
Rogätzer Straße Nord	Rogätzer Straße zw. Bötticherplatz u. Saalestraße	KGE	2002	Baum - Hasel	26		26	
Bötticherplatz	Kreisverkehr Rogätzer Straße (Bötticherplatz)	KGE	2006	Winterlinde	8	8		
				Zierkirsche	3		3	
				Eberesche	3		3	
Rogätzer Straße Süd	Rogätzer Straße südl. Bötticherplatz	KGE						
Stendaler Straße	Stendaler Straße	KGE	2006	Robinien	8	8		
Peter-Paul-Straße	Peter-Paul-Straße Ost, 1.BA	KGE	2003	Spitz - Ahorn	3	3		
Wittenberger Platz	Kreisverkehr Wittenberger Platz	SWM / LH MD	2008	Kaiser - Linde	7	7		
				Blasenesc* [*]	9		9	
Schifferstraße	Schifferstraße (Ausbau geplant)	KGE						
Wendeschleife Straßenbahn	Anzahl Bäume, die über die Festsetzung des § 19 der Textfestsetzungen (22 Stück) hinausgehen: 35 gepflanzt - 22 festgesetzt = 13 Mehrpflanzungen	KGE	2001	Trauben - Eiche Wild - Kirsche Hainbuche	13	13		
Summe realisierte Pflanzungen					335	290	45	6.520
Festsetzung gem. Bebauungsplan					369	136	233	6.448
Bilanz**					-34	154	-188	72

* 1 Stück muss noch gepflanzt werden im Geltungsbereich BP 178-4 A

außerhalb BP 178-4

Ausbau geplant, Anzahl zu pflanzender Bäume steht noch nicht fest

Anrechnung von Überschüssen

** negatives Vorzeichen = Defizit

positives Vorzeichen = Überschuss

Kompensationsflächen zum Ausgleich der Eingriffe durch den Neubau der Theodor-Kozlowski-Straße

Zurodnung Teilplan	Maßnahmen	Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße"				
		Bewertung gem. GOP Rogätzer Straße				
		Stück	Fläche in m²	Punkte / m²	Ausgleichswert in Punkten	
A,B	Grünstreifen Th.-Kozlowski-Straße		a			
B	Anlage einer privaten Grünfläche					
B	Anlage einer öffentlichen Grünfläche (Park)		b	5.100	0,5	2.550
C	Anlage einer öffentlichen Grünfläche (Park Martinsplatz)					
C	Bolzplatz Gardelegener Straße					
C	Grünflächen am Böttcherplatz					
Zwischensumme					2.550	
A,B,C	Zunahme der nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb von Baugebieten					
Endsumme					2.550	

Festsetzungen Baumpflanzung Gesamtgebiet 178-4					
A,B	Bäume I. Ordnung Th.-Kozlowski-Straße	136	c	20	2.720
A,B,C	Straßenbäume II. Ordnung im übrigen Gebiet	233	c	16	3.728
Summe		369			6.448

a - geht nicht in die Bilanzierung ein

b - Flächenangabe gem. GOP Rogätzer Straße, S. 12

c - BP Nr. 178-4, Teil B: Textliche Festsetzungen, § 18

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße"				
gem. Teilpläne A, B, C				
Stück	Fläche in m²	Punkte / m²	Biotop gem. Magdeburger Modell	Ausgleichswert in Punkten
	1.300	0,3	4f	390
	2.500	0,4	3c, Abschlag 0,1 Punkte wg. Befestigung	1.000
	3.100	0,2	4f / 4l anteilig zu 50%	620
	1.600	0,5	3c	800
				2.810
	3.550	0,3	4f	1.065
				3.875

Bilanz

+ 260

+ 1.325

Festsetzungen Baumpflanzung Gesamtgebiet 178-4 incl. Teilpläne A,B,C				
136		20		2.720
233		16		3.728
369				6.448

0

bereits gepflanzte Bäume gem. Anlage 2				
335				
290	I.O	20		5.800
45	II.O	16		720
-34				6.520

+ 72

+ 1.397